

## 275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP

1980 03 12

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1980)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.

### ARTIKEL II

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, in der Fassung der Kundmachungen, BGBl. Nr. 235/1977, BGBl. Nr. 599/1977, und BGBl. Nr. 46/1980, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, hat zu lauten:

„(Zivildienstgesetz — ZDG)“

2. § 2 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden.“

3. § 4 Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2, 3 und 4 ein Gutachten der Zivildienstkommission (Abschnitt VII) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeit-

punkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.“

4. § 4 Abs. 6 hat zu laufen:

„(6) Der Bundesminister für Inneres hat mindestens einmal jährlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in anderer geeigneter Weise, insbesondere in „einem Verlautbarungsblatt für den Zivildienst“ ein Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zu veröffentlichen. In das Verzeichnis sind nur solche Einrichtungen aufzunehmen, für die der Rechtsträger dem Bundesminister für Inneres eine Bedarfsanmeldung im Sinne des § 8 Abs. 3 erstattet hat. In das Verzeichnis sind insbesondere der Name des Rechtsträgers und der Einrichtung, die Anzahl der bei der Einrichtung zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze und die von den Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten aufzunehmen.“

5. Die Überschrift des Abschnittes II hat zu laufen:

„Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung“

6. § 5 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst ab dem zehnten Tag nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem und

3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission (§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.“

7. § 5 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 des Wehrgesetzes 1978) in geeigneter Weise über das Recht der Befreiung von der Wehrpflicht aus den in § 2 Abs. 1 erwähnten Gründen zu informieren.“

8. § 5 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Hat der Antragsteller nach Abs. 1 wenigstens teilweise ordentlichen Präsenzdienst geleistet, so sind im Falle der Stattgebung seines Antrages die Zeiten seines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Dabei hat die Gesamtdauer des vom Antragsteller zu leistenden ordentlichen Zivildienstes nicht weniger als die Gesamtdauer des Präsenzdienstes, den er nach den §§ 28 und 29 des Wehrgesetzes 1978 noch zu leisten verpflichtet gewesen wäre, zu betragen.“

9. § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a. (1) Der Zivildienstpflichtige kann der Zivildienstkommission gegenüber schriftlich erklären oder mündlich zu Protokoll geben, daß er den Wehrdienst mit der Waffe nicht mehr aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen verweigere.

(2) Die Zivildienstkommission hat mit Bescheid festzustellen, ob eine rechtsgültige Erklärung vorliegt.

(3) Die Zivildienstkommission hat von Amts wegen die Befreiung von der Wehrpflicht mit Bescheid zu widerrufen, wenn der Zivildienstpflichtige durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen nicht mehr ablehnt und daher auch bei Leistung des Wehrdienstes nicht mehr in schwere Gewissensnot geraten würde.

(4) Mit Rechtskraft der in den Abs. 2 und 3 genannten Bescheide gilt der Zivildienstpflichtige wieder als wehrpflichtig im Sinne des Wehrgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat das zuständige Militärkommando unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den ordentlichen Präsenzdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Abs. 4 ist jedoch mindestens ein ordentlicher

Präsenzdienst in der Dauer von drei Monaten zu leisten.“

10. § 6 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Der Zivildienstrat hat binnen vier Monaten nach Einbringung des Antrages (§ 5 Abs. 1), die Zivildienstoberkommission binnen vier Monaten nach Einbringung einer Berufung (§ 53 Abs. 2) zu entscheiden. Wird der Antragsteller vor der Entscheidung der Zivildienstkommission durch Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung zum Präsenzdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt des Einlangens dieser Benachrichtigung an finden die Bestimmungen des Abs. 5 Anwendung.“

(5) Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Tag, an dem er den Dienst anzutreten hat, zugestellt worden oder ist die Entscheidung des Zivildienstrates bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden, so ist bei einer Einberufung

1. zum Grundwehrdienst und

2. zu Truppenübungen — sofern der Antrag nach § 5 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingereicht worden ist —

die Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstkommission, längstens jedoch bis acht Monate nach Einbringung des Antrages, aufgeschoben, in den übrigen Fällen eines Präsenzdienstes hingegen nicht.“

11. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der ordentliche Zivildienst dauert acht Monate und ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 16, § 19 Abs. 2 und § 19 a Abs. 3 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

12. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zivildienstpflichtige dürfen der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger durch Bedarfsermittlung beantragt. Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine Gemeinde, so fällt die Antragstellung in deren eigenen Wirkungsbereich. Das Bundesministerium für Inneres hat den Rechtsträger aufzufordern; innerhalb eines Monats eine Bedarfsermittlung für den nächsten Zuweisungstermin zu erstatten.“

13. § 8 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei der Zuweisung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch bestehende Arbeitsplätze

## 275 der Beilagen

3

nicht gefährdet werden oder Arbeitsuchenden das Finden geeigneter Arbeitsplätze nicht erschwert wird.“

14. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Von einer Zuweisung sind ausgeschlossen:

1. Zivildienstpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung, sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaftung,
2. Zivildienstpflichtige, die, erforderlichenfalls nach der Feststellung des zuständigen Arztes (§ 19 Abs. 2), geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Zivildienst, zu dem sie zugewiesen wurden, früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist, für die Dauer der Dienstunfähigkeit.“

15. § 13 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Inneres hat den Zivildienstpflichtigen — gleichgültig ob er bereits Zivildienst leistet oder noch nicht — von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien

1. von Amts wegen, wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen — insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe — erfordern.“

16. § 15 Abs. 2 Z 1 und Z 2 sind durch folgende Z 1 zu ersetzen:

„1. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaftung;“

17. Die bisherige Z 3 des § 15 erhält die Bezeichnung „2“.

18. § 19 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 2 ist über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung im Zweifelsfall ein Gutachten des Arztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung oder, wenn sich der Zivildienstleistende außerhalb dieses Ortes aufhält, nach dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort.“

19. Der bisherige Abs. 2 des § 19 erhält die Bezeichnung „(3)“.

20. § 19 ist folgender § 19 a anzufügen:

„§ 19 a. (1) Zivildienstleistende, die nach der Feststellung des zuständigen Arztes (§ 19 Abs. 2) geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Zivildienst, zu dem sie zugewiesen wurden, früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist, sind mit Ablauf des Tages, an dem die Feststellung der dauernden oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit getroffen wird, vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.

(2) Ist die angeführte Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes zurückzuführen, so findet Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn der betroffene Zivildienstleistende mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Zivildienst einverstanden ist.

(3) Für die verbleibende Dienstzeit hat nach Wegfall des Entlassungsgrundes sobald wie möglich eine weitere Zuweisung zu erfolgen.

(4) Zivildienstpflichtige, die aus dem Zivildienst vorzeitig entlassen worden sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.“

21. § 21 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die §§ 8 (mit Ausnahme des Abs. 2), 9 (mit Ausnahme des Abs. 3), 11 (ausgenommen die Angabe des Zeitpunktes, in dem der Zivildienst endet), 12, 13, 17, 18, 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.“

22. § 21 wird folgender § 21 a angefügt:

„§ 21 a. (1) Die Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 kann, wenn es Belange des außerordentlichen Zivildienstes erfordern, auch durch allgemeine Bekanntmachung erfolgen. Diese ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden oder in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.“

(2) In der Bekanntmachung nach Abs. 1 sind jedenfalls der Ort, an dem der Zivildienst anzu treten ist, sowie der Zeitpunkt des Antrittes des Zivildienstes zu bestimmen. Hinsichtlich der Zivildienstpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Zuweisung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sie sich im Falle ihrer Zuweisung zum Zivildienst nach Abs. 1 einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angegebenen Ort.“

## 23. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Zivildienstleistende ist vom Bundesministerium für Inneres mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Er ist verpflichtet, das Abzeichen während seines Einsatzes zu tragen. Das Abzeichen geht in das Eigentum des Zivildienstleistenden über. Eine mißbräuchliche Verwendung des Zivildienstabzeichens sowie die Veräußerung desselben ist verboten. Ein neuerlicher Anspruch auf kostenlose Ausfolgung eines solchen Abzeichens besteht dann, wenn es während des Zivildienstes nachweisbar unverschuldet unbrauchbar geworden, gestohlen oder verloren worden ist. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmen.“

## 24. § 23 Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Die Zivildienstleistenden sind von den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, und des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, ausgenommen.“

## 25. § 23 wird folgender § 23 a angefügt:

„§ 23 a. (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 4) Zivildienstleistenden eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden; die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von acht Monaten des ordentlichen Zivildienstes acht Werkstage nicht überschreiten. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate (§ 16) vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.“

(2) Außer der im Abs. 1 geregelten Dienstfreistellung kann Zivildienstleistenden vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß bis zu drei Tagen gewährt werden; eine längere Dienstfreistellung, höchstens jedoch in der Dauer einer Woche, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres bewilligt werden.“

## 26. § 23 a wird folgender § 23 b angefügt:

„§ 23 b. Ist ein Zivildienstleistender durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald wie möglich seinem Vorgesetzten (§ 38 Abs. 4) oder einer hiefür von der Ein-

richtung beauftragten Person anzuseigen und den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise glaubhaft zu machen.“

## 27. § 25 Abs. 1 Z 8 hat zu laufen:

„8. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (§ 34) bzw. Entschädigung (§ 34 b),“

## 28. § 25 Abs. 1 Z 8 ist folgende Z 8 a anzufügen:

„8a. Vergütung der Unkosten für die Benützung der eigenen Wohnung (§ 34 a),“

## 29. § 25 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die im Abs. 1 Z 1 bis 6 erwähnten Ansprüche sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.“

## 30. § 25 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung kann aus den in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründen, wie zB Familienbesuch, Dienstfreistellung gemäß § 23 a bewilligt werden, soweit Interessen des Zivildienstes nicht entgegenstehen. In diesen Fällen gebührt den Zivildienstleistenden an Stelle der Verpflegung ein Verpflegsgeld in der Höhe des den Wehrpflichtigen nach § 9 Abs. 2 Heeresgebührentgesetz, BGBl. Nr. 152/1956, gebührenden Tageskostgeldes.“

## 31. § 27 hat zu laufen:

„§ 27. (1) Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft wie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 7 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 — zu ersetzen (Quartiergebühr).“

(2) Das Quartiergebühr gebührt nicht, wenn die Dienstleistung am Wohnsitz (§ 66 Jurisdiktionsnorm) des Zivildienstleistenden (im Falle des mehrfachen Wohnsitzes an einem von ihnen) zu erbringen ist.

(3) Der Anspruch auf das Quartiergebühr fällt, wenn der Zivildienstleistende bei seiner täglichen Reise in den Dienstort diesen vom Wohnort aus unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrtzeit von einer Stunde erreichen kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergebührs die Reisekostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7.“

## 32. § 28 hat zu laufen:

„§ 28. (1) Die Höhe des Kostgeldes entspricht der Tagesgebühr nach Tarif II, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Ge-

## 275 der Beilagen

5

bührenstufe 1 nach § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht.

(2) Das Kostgeld entfällt während der Zeit einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim ab dem der Einlieferung nächstfolgenden bis zu dem der Entlassung vorangehenden Tag.“

33. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Dem Zivildienstpflchtigen sind die notwendigen Fahrtkosten für folgende Reisen zu ersetzen:

1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflchtigen oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle),
2. bei Beendigung des Zivildienstes die Rückreise auf der in Z 1 genannten Strecke,
3. die bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung nach § 23 a notwendige Hin- und Rückreise auf der in Z 1 genannten Strecke,
4. die Hin- und Rückreise einmal im Monat während des ordentlichen Zivildienstes auf der in Z 1 genannten Strecke, ausgenommen im Monat der Beendigung des Zivildienstes; ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht, wenn im betreffenden Monat eine Vergütung nach Z 3 gewährt worden ist,
5. bei Versetzung nach § 18 die Reise von der bisherigen Einrichtung zur neuen Einrichtung,
6. die täglichen Fahrten zwischen der Unterkunft (Wohnung) im Dienstort und der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle), soweit diese Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt,
7. die täglichen Fahrten nach § 27 Abs. 3,
8. Reisen im Auftrag der Einrichtung.

(2) Notwendige Fahrtkosten im Sinne des Abs. 1 sind jene Kosten, die bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Bedachtnahme auf die den Zivildienstpflchtigen zumutbare sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrtdauer den geringsten Aufwand verursachen. § 6 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann für die nach Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 7 gebührenden Vergütungen nach Anhörung der Zivildienstkommission durch Verordnung Pauschalsätze und den Auszahlungstermin festlegen. Bei Festsetzung dieser Vergütungen ist auf Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(4) Der Anspruch auf die pauschalierte Fahrtkostenvergütung nach Abs. 1 wird durch eine Dienstverhinderung infolge Krankheit oder eine Dienstfreistellung nach § 23 a nicht berührt. Ist der Zivildienstleistende länger als einen Monat vom Dienst abwesend, hat der Bundesminister für Inneres die nach Abs. 1 Z 6 und 7 gebührenden Vergütungen von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten des Monats, an dem der Zivildienstleistende den Dienst wieder antritt, einzustellen.“

34. Im § 32 Abs. 1 hat der Ausdruck „§ 31 Abs. 2 Z 1 und 2“ zu entfallen und ist durch „§ 31 Abs. 1 Z 1 bis 7“ zu ersetzen.

35. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Auszahlung des Taggeldes, des Quartiergeldes (soweit es die normale Nächtigungsgebühr nicht übersteigt) und des Kostgeldes ist § 7 des Heeresgebührengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß Auszahlungstermin der 1. jeden Monats ist.“

36. Im § 32 Abs. 3 hat der Ausdruck „§ 31 Abs. 2 Z 3“ zu entfallen und ist durch „§ 31 Abs. 1 Z 8“ zu ersetzen.

37. § 32 wird folgender § 32 a angefügt:

„§ 32 a. (1) Das Bundesministerium für Inneres kann die dem Zivildienstleistenden nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge auf ein vom Zivildienstleistenden unmittelbar nach Antritt des Zivildienstes zu eröffnendes Bezugskonto überweisen.

(2) Die dem Zivildienstleistenden gebührenden Geldleistungen sind so rechtzeitig zu überweisen, daß ihm diese spätestens an dem im § 32 Abs. 2 angeführten Auszahlungstermin zur Verfügung stehen.“

38. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe. Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Abschnittes und § 28 des Heeresgebührengesetzes nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie des § 34 a sinngemäß anzuwenden.“

39. Im § 34 Abs. 2 und 3 ist das Wort „Mietzinsbeihilfe“ jeweils durch das Wort „Wohnkostenbeihilfe“ zu ersetzen.

40. § 34 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Sofern Beträge, die nach Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes auszuzahlen sind, nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind die Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.“

41. § 34 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Der Zivildienstleistende hat zu Unrecht empfangene Bezüge nach Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, der auszahlenden Stelle zu ersetzen. Die §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im § 13 a Abs. 2, 3 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Entscheidungen von der in § 24 Abs. 1 Heeresgebührengesetz angeführten Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen sind.“

42. § 34 ist folgender § 34 a anzufügen:

„§ 34 a. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ihm durch die Benützung der eigenen Wohnung erwachsen, soweit nicht der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung im Sinne des § 25 Abs. 2 für die Unterbringung sorgt, und zwar für Strom, Gas und Beheizung, ausgenommen die Grundgebühren.

(2) Die Höhe der nach Abs. 1 gebührenden Vergütung ist durch Verordnung des Bundesministers für Inneres nach Anhörung der Zivildienstkommission festzusetzen. Hierbei ist auf die bei einem Ein-Personen-Haushalt durchschnittlich auflaufenden Kosten der im Abs. 1 angeführten Art Bedacht zu nehmen.“

43. § 34 a wird folgender § 34 b angefügt:

„§ 34 b. (1) Zivildienstleistenden, die einen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 leisten, gebührt an Stelle eines Familienunterhaltes und einer Wohnkostenbeihilfe (§ 34) eine Entschädigung.

(2) Zivildienstleistenden, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie einen Zivildienst im Sinne des Abs. 1 leisten, das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gebührt die Entschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich, allen anderen Zivildienstleistenden in der Höhe von 1,8 vH des genannten Gehaltsansatzes täglich.

(3) Sofern der im Abs. 2 genannte Entschädigungsbetrag bei

1. unselbstständig erwerbstätigen Zivildienstleistenden den ihnen während eines im Abs. 1 genannten Zivildienstes entgangenen Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
2. selbstständig erwerbstätigen Zivildienstleistenden das Ausmaß der während eines im Abs. 1 genannten Zivildienstes entgangenen steuerpflichtigen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbstständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit

nicht erreicht, gebührt den Zivildienstleistenden auf ihren Antrag eine Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges bis zur Höhe von 6,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen täglich. Zivildienstleistende haben keinen Anspruch auf diese Entschädigung, sofern sie nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer die Höhe des ihnen nach Abs. 2 gebührenden Entschädigungsbetrages nicht übersteigt.

(4) Für die Entschädigung nach Abs. 3 gelten im übrigen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie des § 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. der Antrag auf Entschädigung bis spätestens einen Monat nach der Entlassung des Zivildienstleistenden aus dem Zivildienst zu stellen ist;
2. für die Bemessung der Entschädigung in den Fällen des Abs. 3 Z 1 der durchschnittliche innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder — sofern es vom Zivildienstleistenden in seinem Antrag begeht wird — innerhalb der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) vor der Antragstellung empfangene Arbeitslohn maßgeblich ist; wird aber der Antrag während oder nach Beendigung des Zivildienstes gestellt, so ist der durchschnittliche innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder — sofern es vom Zivildienstleistenden in seinem Antrag begeht wird — innerhalb der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) vor Antritt des Zivildienstes empfangene Arbeitslohn maßgeblich;
3. an Stelle des in den §§ 7 und 10 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen angeführten Heeresgebührenamtes die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 10) und
4. an Stelle des im § 4 Abs. 5 des in Z 3 genannten Bundesgesetzes angeführten Bundesministeriums für Landesverteidigung das Bundesministerium für Inneres tritt.

(5) Die nach Abs. 2 gebührenden Entschädigungsbeträge sind für den ersten Kalendermonat der Zivildienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Zivildienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 10. jeden Kalendermonats, spätestens aber am Tage der Entlassung aus dem Zivildienst, auszuzahlen. Fällt der Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so sind die Entschädigungsbeträge am vorhergehenden Werktag auszuzahlen.

## 275 der Beilagen

7

(6) Die Teile einer Entschädigung, die nach den Abs. 3 und 4 über die Entschädigungsbezüge nach Abs. 2 hinaus zuerkannt wurden, sind nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides jeweils am 10. jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat sowie für allfällige Teile des vorangegangenen Kalendermonats auszuzahlen. Fällt der Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt Abs. 5 letzter Satz. Endet der Zivildienst vor dem 10. eines Kalendermonats und ist der Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen, so ist die Entschädigung unverzüglich nach der Entlassung aus dem Zivildienst auszuzahlen; tritt die Rechtskraft des Bescheides zu einem späteren Zeitpunkt ein, so ist die Entschädigung unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen.

(7) Das Bundesministerium für Inneres hat im Falle eines Zivildienstes nach Abs. 1 die Namen der Zivildienstleistenden, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung der Zivildienstleistenden aus dem Zivildienst unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 10) bekanntzugeben.

(8) Entsteht in den Fällen des Abs. 5 oder des Abs. 6 ein Übergenuß, so ist § 34 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Entschädigungen sind auf ein vom Zivildienstleistenden angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an eine vom Zivildienstleistenden als Bezugsberechtigter bestimmte Person zu überweisen. Der Zivildienstleistende hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Zivildienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 10) bekanntzugeben.

(10) Die Zuerkennung der Entschädigung einschließlich der Mietzinsbeihilfe sowie deren Auszahlung obliegt derjenigen Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich der ordentliche Wohnsitz des Zivildienstleistenden befindet.“

44. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Jeder Zivildienstpflichtige ist berechtigt, vor, während oder nach Leistung des Zivildienstes bei der Zivildienstkommission in allen mit seiner Zivildienstpflicht zusammenhängenden Belangen Beschwerde zu führen (Außerordentliche Beschwerde).

(2) Die Zivildienstkommission hat die Beschwerden zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen. Sie kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den Organen der zuständigen Behörden und Rechtsträger alle einschlägigen Auskünfte einholen.“

45. § 37 wird folgender § 37 a angefügt:

„§ 37 a. (1) Jeder Zivildienstleistende hat das Recht, Wünsche und Beschwerden beim zuständigen Organ vorzubringen.

(2) Das Beschwerderecht des Zivildienstleistenden umfaßt das Recht, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im Bereich des Zivildienstes, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, schriftlich oder mündlich zu beschweren (Ordentliche Beschwerde).

(3) Die Bundesregierung hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates nähere Bestimmungen vor allem über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden zu erlassen. Hierbei ist auf die für Wehrpflichtige geltenden diesbezüglichen Bestimmungen und die Besonderheiten des Zivildienstes Bedacht zu nehmen.“

46. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. (1) Die Zivildienstkommission besteht aus

1. dem Zivildienstrat beim Bundesministerium für Inneres;
2. der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres.

(2) Der Zivildienstrat hat

1. über die Befreiung von der Wehrpflicht (Abschnitt II) zu entscheiden;
2. Bescheide nach § 5 a Abs. 2 und 3 zu erlassen;
3. Beschwerden nach § 37 zu behandeln und über die Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen sowie
4. Gutachten nach § 4 Abs. 5 zu erstatten.

(3) Die Zivildienstoberkommission hat

1. über Berufungen gegen Bescheide des Zivildienstrates zu entscheiden;
2. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34 a Abs. 2 zu beraten sowie
3. den Jahresbericht nach § 54 Abs. 3 zu erstatten.

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Zivildienstrat ist als Bundesbehörde errichtet. Seine Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

47. § 44 Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.

48. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Scheiden Mitglieder während der Funktionsperiode aus oder kann mit den bestellten

Mitgliedern nicht das Auslangen gefunden werden, so sind, wenn erforderlich, für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen.“

49. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Die Mitglieder der Zivildienstoberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

50. § 47 Abs. 3 Z 2 hat zu lauten:

„2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter; der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres in der Zivildienstoberkommission muß rechtskundig sein;“

51. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zu einem Beschuß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Berichterstatters und dreier weiterer stimmberechtigter Senatsmitglieder erforderlich. Dem nicht ständigen Senatsmitglied kommt kein Stimmrecht zu.“

52. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beschuß bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt bei Abstimmungen über den Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht, die Berufung gegen Bescheide des Zivildienstrates, den Widerruf der Befreiung und die Empfehlung nach § 37 Abs. 2 die für den Antragsteller günstigere Entscheidung. In den übrigen Fällen des § 43 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

53. § 51 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht. Ferner haben sie für die Teilnahme an einem Verhandlungs- bzw. Sitzungstag Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Sitzungsgebühr, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Darüber hinaus gebürt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, wie sie Vertrauenspersonen in den im Geschworenen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zusteht.“

54. Im § 51 Abs. 3 ist der Ausdruck „Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen.

55. § 51 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“.

56. § 51 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Dem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 a Abs. 1 sowie der Vertrauensperson gemäß § 6 Abs. 3 (§ 47 Abs. 4) sind Gebühren in sinngemäßiger Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschworenen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 2 Gebührenanspruchsgesetz 1975 zuzusprechen.“

57. § 53 hat zu laufen:

„§ 53. (1) Die Zivildienstkommission hat das AVG 1950 anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Gegen die Bescheide des Zivildienstrates ist die Berufung an die Zivildienstoberkommission zulässig. Die Zivildienstoberkommission entscheidet in oberster Instanz; ihre Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.“

58. § 54 hat zu laufen:

„§ 54. (1) Die Bundesregierung hat für den Zivildienstrat und für die Zivildienstoberkommission je eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Berichterstatters und des Vorsitzenden sowie über die Einladungen zu den Kommissionssitzungen zu treffen sind.

(2) Der Vorsitzende des Zivildienstrates hat, beginnend mit dem Jahr 1979, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. Februar dem Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission einen Bericht über die Tätigkeit und die Empfehlungen des Zivildienstrates in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu erstatten. Die Vorsitzenden der einzelnen Senate des Zivildienstrates haben dem Vorsitzenden des Zivildienstrates die dafür erforderlichen Beiträge zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Zivildienstoberkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1979, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. März unter Bedachtnahme auf den Bericht des Vorsitzenden des Zivildienstrates gemäß Abs. 2 einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu verfassen. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen des Zivildienstrates bis spätestens 15. April des Berichtszeitraum folgenden Jahres dem Nationalrat vorzulegen.“

59. Der bisherige Wortlaut des § 56 ist als „(1)“ zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Zivildienstpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland ver-

## 275 der Beilagen

9

legen, haben dies unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu melden. Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Zivildienstpflichtigen binnen drei Wochen dem Bundesministerium für Inneres zu melden. Dies gilt jedoch nicht für Zivildienstpflichtige,

1. deren dauernde Untauglichkeit für jeden Zivildienst festgestellt worden ist, oder
2. die ihren ordentlichen Zivildienst vollständig geleistet haben und denen kein Bereitstellungsschein (§ 21 a Abs. 2) ausgefolgt worden ist.“

60. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (1) Die Zivildienstgebarung ist im Entwurf des Bundesvoranschlagbes bei einem besonderen Titel „Zivildienst“ darzustellen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat, beginnend mit dem Jahr 1979, dem Nationalrat jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 vorzulegen.“

61. Im § 65 hat der Ausdruck „§§ 22 und 23“ zu entfallen und ist durch „§§ 22, 23 und 23 b“ zu ersetzen.

62. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Mel dung nach § 13 Abs. 4, § 19 a Abs. 4 oder nach § 56 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

63. § 74 wird aufgehoben.

64. § 76 wird aufgehoben.

65. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des Art. I, der §§ 1, 10 Abs. 2, 37 a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2 und 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. der §§ 5, 5 a Abs. 4 und 5, 6 Abs. 5 und 73 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung,

3. des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
4. des § 38 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
5. der §§ 24, 41, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,
6. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
7. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung oder für Verkehr, je nach Art der Einrichtung,
8. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 2. Satz und 57 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
9. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und
10. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.“

## ARTIKEL III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) § 57 Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(3) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(4) Berufungen gegen die Bescheide des Zivildienstes können ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht werden.

(5) Auf Zivildienstleistende, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach § 74 Abs. 1 von der Wehrpflicht befreit worden sind und ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht abgeleistet haben, ist § 5 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 77 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 65.

## Erläuterungen

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### A. Gründe für eine Novellierung

Gemäß § 76 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, hat die Bundesregierung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Nationalrat — unbeschadet der Bestimmung des § 54 Abs. 2 — einen zusammenfassenden Bericht über die bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gemachten Erfahrungen vorzulegen und diesem Bericht allenfalls Vorschläge betreffend eine Änderung dieses Bundesgesetzes beizufügen.

Bereits im Jahre 1976 haben die bis dahin gemachten Erfahrungen bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gezeigt, daß eine Novellierung des Zivildienstgesetzes erforderlich sein wird, um auf diese Weise eine größere Effizienz, einen rationelleren Personaleinsatz und letztlich eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Verwaltungskapazität der Zivildienstverwaltung zu erreichen. Darüber hinaus sind seit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes von verschiedenen Stellen Novellierungswünsche verschiedener Art an das Bundesministerium für Inneres mehr oder weniger vehement herangetragen worden.

Diese Umstände haben den Bundesminister für Inneres bewogen, in dem gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz jährlich an den Nationalrat zu erstattenden Bericht über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebahrung über diese Novellierungswünsche zu berichten. Anlässlich der Behandlung dieses Berichtes am 24. Juni 1977 hat der Verfassungsausschuß des Nationalrates einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, folgende Entschließung anzunehmen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, eine Novelle zum Zivildienstgesetz unter Berücksichtigung aller bisher gesammelten Erfahrungen bei der Vollziehung dieses Gesetzes sowie der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auszuarbeiten und dem Nationalrat so rasch wie möglich als Regierungsvorlage zu unterbreiten.“

Diesen Beschuß hat der Nationalrat in der Plenarsitzung am 5. Oktober 1977 einstimmig angenommen.

Daraufhin hat die Bundesregierung nach einem vorher durchgeföhrten umfangreichen Begutachtungsverfahren mit Note des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1978, GZ 662 794/1-VI/1/78, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, in der Fassung der Kundmachungen, BGBl. Nr. 235/1977 und BGBl. Nr. 599/1977, geändert werden sollte (Zivildienstgesetz-Novelle 1978), samt ausführlichen Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt. Diese Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat nach Beratungen im Unterausschuß und Verfassungsausschuß in der Plenarsitzung am 8. März 1979 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung in dritter Lesung fand der Gesetzesentwurf jedoch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Unter Zugrundelegung der im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates, 1226 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP., abgedruckten Zivildienstgesetz-Novelle wurde im Spätsommer 1979 ein neuerlicher Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle verfaßt und dieser am 25. September 1979 zur allgemeinen Begutachtung versendet.

Unter Bedachtnahme auf die eingelangten Stellungnahmen wurde der gegenständliche Entwurf erstellt.

#### B. Angestrebte Ziele

Durch den vorangeführten Entwurf sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden eine größere Effizienz, ein rationellerer Personaleinsatz sowie eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Verwaltungskapazität im Bereich des Zivildienstes. Und zwar sollen vor allem die Fahrtkostenvergütungen für Zivildienstleistende nicht wie bisher individuell berechnet,

## 275 der Beilagen

11

sondern durch Verordnung des Bundesministers für Inneres pauschaliert und monatlich im voraus ausbezahlt werden (§ 31). Das Kostgeld für Zivildienstleistende soll nicht mehr nach Tarif I und II berechnet, sondern nach einem einheitlichen Tarif gewährt werden (§ 28). Die den Zivildienstleistenden gehörenden Bezüge sollen an Stelle zweimal nur mehr einmal pro Monat berechnet und im Wege eines Bezugskontos im voraus ausbezahlt werden (§ 32 Abs. 2 und § 32 a). Durch die vorgenannten Maßnahmen soll überdies eine computerfreundliche Vollziehung des Zivildienstgesetzes erreicht werden. Die bei Anberaumung von Sitzungen bzw. nichtöffentlichen Verhandlungen der Zivildienstkommission aufgetretenen Schwierigkeiten sollen durch die Festsetzung eines Präsenzquorums gemildert werden (§ 48 Abs. 1). Ferner sollen entsprechend diesem Ziel die für die Zivildienstkommission festgesetzten zu kurzen Entscheidungsfristen (§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5) und die Frist sowie der Zeitraum für die Vorlage des Berichtes der Zivildienstkommission und des Bundesministers für Inneres (§ 54 Abs. 2 und § 57 Abs. 2) angemessen verlängert werden. Ferner soll es möglich sein, Zivildienstpflichtige in Notsituationen (§ 21) durch öffentliche Bekanntmachung zu einem außerordentlichen Zivildienst verpflichten und die Voraussetzungen hiefür bereits nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes durch Ausfolgung eines Bereitstellungsscheines schaffen zu können (§ 21 a).

Eine weitere in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf vorgesehen gewesene Rationalisierungsmaßnahme, nämlich § 4 Abs. 3 und 4 Zivildienstgesetz dahingehend abzuändern, daß in Einrichtungen von Rechtsträgern nach § 4 Abs. 2 Z 3 Zivildienstgesetz mindestens fünf Zivildienstpflichtige gleichzeitig beschäftigt werden können („5-Plätze-Klausel“), mußte auf Grund massiver Stellungnahmen zahlreicher Organisationen im Begutachtungsverfahren (16) fallengelassen werden. Der Nationalrat muß sich bewußt sein, daß hier die beabsichtigte gewesene Verringerung des Verwaltungsaufwandes nicht erreicht werden kann.

## 2. Mehr Rechtschutz für Zivildienstpflichtige.

Zu erwähnen ist insbesondere die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen des Zivildienstrates nach § 43 Abs. 2 Z 1 und 2 Berufung an die Zivildienstoberkommission zu erheben (§ 53 Abs. 2), Beschwerden nicht nur an den Zivildienstrat zu richten (Außerordentliche Beschwerde gemäß § 37), sondern auch Wünsche und Beschwerden an den Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5), den Rechtsträger der Einrichtung bzw. den Bundesminister für Inneres heranzutragen zu können (§ 37 a). Ferner soll entsprechend der Empfehlung des Europarates die Pflicht normiert werden, die Wehrpflichtigen im Zuge des

Stellungsverfahrens über die Möglichkeit der Befreiung von der Wehrpflicht zu informieren.

## 3. Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

Mit seinen Erkenntnissen vom 25. März 1977, G 30/76-26, vom 20. Oktober 1977, G 21/77-26, und vom 17. Dezember 1979, G 44/79-31, hat der Verfassungsgerichtshof die in diesen Gesetzesbestimmungen enthaltenen Befristungen des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht, wie es im § 2 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) normiert ist, aufgehoben.

Für das Inkrafttreten der im zuletzt genannten Erkenntnis verfügten Aufhebung des § 5 Abs. 1 dritter Satz Zivildienstgesetz wurde der Ablauf des 30. November 1980 festgesetzt.

Dem Umstand, daß somit spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Regelung zu schaffen ist, die einen möglichen Gewissenswandel berücksichtigt, trägt vor allem § 5 Abs. 1 des Entwurfes Rechnung, wonach jeder Wehrpflichtige jederzeit, ausgenommen

1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst ab dem zehnten Tag nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem und
3. während eines Jahres nach Zustellung der Entscheidung der Zivildienstoberkommission

seine Befreiung von der Wehrpflicht aus Gewissensgründen und nicht wie bisher nur einmal während seiner ganzen Wehrpflicht beantragen kann.

Um dennoch die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres im Einsatzfall (§ 2 Abs. 1 Wehrgesetz 1978) zu gewährleisten, wurde eine entsprechende Regelung im § 6 Abs. 5 des Entwurfes der Zivildienstgesetz-Novelle vorgesehen.

4. Schließung von Lücken im Zivildienstgesetz, die bei Erlassung des Zivildienstgesetzes entstanden sind.

Diesem Ziel dienen die Regelungen im § 19 a (vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst), § 23 a (Dienstfreistellung), § 23 b (Meldung bei Dienstverhinderung), § 25 Abs. 5 (Verpflegsgeld bei Nichtteilnahme an der Naturalverpflegung), § 34 a (Vergütung von Unkosten, die durch Benützung der eigenen Wohnung erwachsen), § 34 b (Entschädigung für Verdienstentgang in den Fällen des außerordentlichen Zivildienstes) usw.

### C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung vorgesehenen Pauschalierungen bestimmter Gebühren und die notwendige Erhöhung gewisser Bezüge der Zivildienstleistenden wird im Bereich des ordentlichen Zivildienstes ein finanzieller Mehraufwand bescheidenen Umfangs eintreten, der jedoch zum größten Teil durch Einsparungen auf Grund der vereinfachten Vollziehung voll hereingebbracht wird.

Die darüber hinaus in der Novelle erstmals auch enthaltenen Bestimmungen über die Möglichkeit der Ausfolgung von Bereitstellungsscheinen und der allgemeinen Bekanntmachung der Verpflichtung (Zuweisung) zur Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes (§ 21 a) sowie die Zuerkennung einer Entschädigung für Verdienstgang an Stelle eines Familienunterhaltes und einer Wohnkostenbeihilfe (§ 34 b) analog den wehrrechtlichen Vorschriften werden eine gewisse Ausweitung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes zur Folge haben.

### D. Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der Bestimmungen der vorliegenden Zivildienstgesetz-Novelle

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. I, Besonderer Teil der Erläuterungen, verwiesen.

## II. BESONDERER TEIL

### Zu Art. I:

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt. Da die in der vorliegenden ZDG-Novelle vorgesehenen Änderungen nicht bloß formeller Natur sind, wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung als sogenannte Deckungsklausel vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich sicherzustellen.

### Zu Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Mit den Erkenntnissen vom 25. März 1977, G 30/76-26, und vom 20. Oktober 1977, G 21/77-26, hat der Verfassungsgerichtshof die im § 74 Abs. 1 normierten Fristen 1. August 1971 und 31. Dezember 1975 als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat hiezu ausgeführt, § 2 Abs. 1 sehe die Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung unter der Voraussetzung vor,

dass der Wehrpflichtige die hier näher umschriebenen schwerwiegenden Gewissensgründe glaubhaft mache. Der Bundesgesetzgeber könne davon ausgehen, daß die Bildung der subjektiven Überzeugung, die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen sei schlechthin abzulehnen, und auch die Änderung der persönlichen Einstellung in Richtung einer solchen Gewissensentscheidung bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung nicht das Ergebnis eines kurzfristigen, sondern eines länger währenden psychischen Vorganges ist. Er sei aus diesem Grunde zwar befugt, Regelungen zu treffen, welche die Bedachtnahme auf innerhalb kürzerer Zeiträume angeblich gebildete neue Anschauungen ausschließen, und in diesem Zusammenhang entsprechende Befristungen für eine Antragstellung auf Wehrpflichtbefreiung zwecks Zivildienstleistung vorzusehen. Verwehrt ist dem Bundesgesetzgeber hingegen eine Gestaltung der Rechtslage dahin, daß nur die Gewissensentscheidung des Wehrpflichtigen innerhalb eines bestimmten kürzeren Zeitraumes zur Leistung des Ersatzdienstes führen könne, nicht aber eine später gebildete glaubhafte Überzeugung. In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1979, G 44/79-31, nunmehr auch den dritten Satz des § 5 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben.

Da nun die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 des § 5 noch immer eine gewisse Einschränkung des Antragsrechtes beinhalten, sind zur Sanierung vor allem dieser Bestimmungen in § 2 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) neben einer geringfügigen sprachlichen Änderung die Worte „nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3“ eingefügt worden.

### Zu Art. II Z 3 (§ 4 Abs. 5):

Die Feststellung des für die Abgabe des Gutachtens der Zivildienstkommission maßgeblichen Sachverhaltes nimmt in der Regel sehr viel Zeit in Anspruch. Die im § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz vorgesehene Frist von sechs Wochen konnte daher in vielen Fällen nicht eingehalten werden. Dieser unbefriedigende Zustand soll durch eine Verlängerung der gesetzlichen Frist von sechs Wochen auf zwei Monate beseitigt werden.

Nach der geltenden Fassung des § 4 Abs. 4 Z 1 hat der Landeshauptmann auch dann ein Gutachten der Zivildienstkommission einzuholen, wenn der Rechtsträger den Widerruf der Erkennung der Einrichtung beantragt. In solchen Fällen besteht jedoch keine Notwendigkeit für eine Mitwirkung der Zivildienstkommission, da sich diese bei ihrem Gutachten bisher ohnedies nur auf die Feststellung beschränkt hat, es bestünden gegen den Widerruf keine Bedenken. In solchen Fällen sollte daher die Mitwirkung der Zivildienstkommission beseitigt werden.

## 275 der Beilagen

13

**Zu Art. II Z 4 (§ 4 Abs. 6):**

Die bisherige Fassung des § 4 Abs. 6 ZDG sieht die Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vor. Die Veröffentlichung dieses Verzeichnisses soll den Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit bieten, von ihrem im § 9 Abs. 3 verankerten Recht Gebrauch machen zu können, Wünsche zu äußern, bei welcher Einrichtung sie Zivildienst leisten wollen.

Die bisher praktizierten Zuweisungstermine im achtmonatigen Rhythmus (1. Februar bzw. 1. Oktober in einem Kalenderjahr und 1. Juni im darauffolgenden Kalenderjahr) machten es im Interesse einer besseren und zweckentsprechenderen Information des interessierten Personenkreises notwendig, das Verzeichnis vor jeder Zuweisung neu zu veröffentlichen. Die gesetzliche Begrenzung des Veröffentlichungszeitpunktes auf die Zeit innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hingegen hat sich nicht bewährt.

Auch haben in der Praxis wiederholte Male Rechtsträger für ihre Einrichtungen keinen Bedarf im Sinne des § 8 Abs. 3 für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen gemeldet. Trotz dieses Umstandes mußten solche Einrichtungen in dem zu veröffentlichten Verzeichnis aufgenommen werden. In der Folge haben Zivildienstpflichtige in Unkenntnis des mangelnden Bedarfs den Wunsch geäußert, solchen Einrichtungen zur Ableitung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen zu werden. Die neue Regelung soll solchen Mißverständnissen vorbeugen.

Die Aufnahme des Namens des Rechtsträgers und der Einrichtung, der Anzahl der nach Bedarfsermittlung zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze und die bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten in das genannte Verzeichnis ist geboten, um den Zivildienstpflichtigen die Wahlmöglichkeit zu erleichtern.

Auf Grund des von verschiedenen Stellen, insbesondere von den Vertretern der Jugend, immer wieder mehr oder weniger vehement vorgebrachten Wunsches nach mehr Information über den Zivildienst und Einführung eines eigenen Publikationsorgans für den Zivildienst (Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Inneres über den Zivildienst oder Zeitschrift über den Zivildienst usw.), wie es im Bereich des Bundesheeres seit langem üblich ist (Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder „Der Spind“ usw.), wurde aus finanziellen und aus Zweckmäßigkeitsgründen im § 4 Abs. 6 die Möglichkeit der Verlautbarung des genannten Verzeichnisses in einem solchen Verlautbarungsblatt vorgesehen. Eine solche Bestimmung steht durchaus im Einklang mit § 2 des Verlautbarungsgesetzes, StGBI. Nr. 184/1945.

**Zu Art. II Z 6 (§ 5 Abs. 1):**

Gemäß § 5 Abs. 1 der geltenden Fassung erlischt das Recht auf Stellung eines Antrages auf Befreiung von der Wehrpflicht jedenfalls nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Grundwehrdienst. Es lebt nicht wieder auf. Wie jedoch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. II Z 2) entnommen werden kann, ist eine solche Bestimmung inkonsistent und daher verfassungsrechtlich problematisch. Nach der derzeitigen Gesetzeslage könnte nämlich nur die Gewissensentscheidung des Wehrpflichtigen innerhalb eines bestimmten kürzeren Zeitraumes zur Leistung eines Ersatzdienstes führen, nicht aber eine später gebildete glaubhafte Überzeugung. Die weitere Behandlung des Wehrpflichtigen bis zum Ende seiner Wehrpflicht, also unter Umständen durch Jahrzehnte hindurch, sei daher von seiner subjektiven Anschauung in einem einzigen Jahr abhängig. Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 1979, G 44/79-31, den dritten Satz des § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz aufgehoben und für das Außerkrafttreten den 30. November 1980 festgesetzt.

Diesem Umstand trägt die vorgesehene neue Regelung Rechnung. Den Erfordernissen der Landesverteidigung entsprechend ruht das Antragsrecht

1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst ab dem zehnten Tag nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem und aus Rechtssicherheitsgründen
3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission (§ 43 Abs. 1).

Die Z 3 dieser Bestimmung wurde auf Grund der im Begutachtungsverfahren eingelangten Anregungen im vorliegenden Entwurf aufgenommen. Die darin vorgesehene Befristung des Antragsrechts bewirkt, daß ein abgewiesener Antrag erst nach Ablauf eines vom Gesetz bestimmten, angemessenen Zeitraumes — wie er zur Bildung der subjektiven Überzeugung, die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen sei schlechthin abzulehnen, in der Regel erforderlich ist — gestellt werden kann. Diese Befristung kann als

im Einklang mit der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes stehend angesehen werden. Danach habe der Gesetzgeber bei seiner Regelung von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen und somit auf den Regelfall abzustellen (Vf Slg. 3595, 4176, 5318). Die vorgesehene Frist geht von einer solchen Durchschnittsbetrachtung (Regelfall) aus. Allenfalls hiedurch auftretende Härtefälle machen für sich allein eine solche Bestimmung noch nicht gleichheitssatzwidrig (Vf Slg. 3568, 4154, 5098, 5484).

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Absicherung dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 1) verwiesen.

#### Zu Art. II Z 7 (§ 5 Abs. 5):

Auf Grund des Anhangs zur Empfehlung Nr. 816 (1977) des Europarates sind Wehrpflichtige unmittelbar nach dem ersten Stellungs- oder Einberufungsbescheid über ihre Rechte zu informieren. In der erwähnten Empfehlung werden die Mitgliedstaaten, zu denen auch Österreich gehört, unter § 4 a) aufgefordert, ihre nationalen Rechtsordnungen in Einklang mit den von der Versammlung angenommenen Prinzipien zu bringen, sofern sie dies nicht bereits getan haben.

In der österreichischen Rechtsordnung (Zivildienstgesetz bzw. Wehrgesetz) ist dieses Prinzip derzeit nicht verankert; es wird den Wehrpflichtigen jedoch de facto gewährt. Diese erhalten im Zuge der Aufforderung, bei der Stellungskommission zur Musterung zu erscheinen, von der Militärbehörde ein „Allgemeines Informationsblatt“, in dem unter Punkt 4 lit. c Informationen über das Recht der Wehrdienstverweigerung (Zivildienst) aufscheinen.

Durch die Neuregelung soll der oben angeführten Empfehlung auch in formeller Hinsicht entsprochen werden und eine ausdrückliche Verpflichtung zur Information der Wehrpflichtigen über das Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht festgelegt werden. Darüber hinaus soll auch den wiederholt vorgebrachten Wünschen der Jugend auf mehr Information über den Zivildienst Rechnung getragen werden.

#### Zu Art. II Z 8 (§ 5 Abs. 6):

Die Neuregelung des § 5 Abs. 1 erfordert es, eine Bestimmung zu schaffen, wonach ein bereits geleisteter ordentlicher Präsenzdienst in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen ist. Da aber Wehrpflichtige, und zwar bis zu 12% eines Stellungsjahrganges, gemäß § 29 Wehrgesetz 1978 je nach Kaderfunktion zu Kaderübungen in der Dauer von 90 bzw. 60 Tagen verpflichtet werden können, und solche Wehrpflichtige einen Wehrdienst von insgesamt 10 bzw. 11 Monaten zu leisten hätten, Kaderübungen jedoch im Bereich

des Zivildienstes nicht vorgesehen sind, mußte im Sinne einer Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen eine diesem Umstand Rechnung tragende Bestimmung geschaffen werden. Wenn also dem Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht eines nach § 29 Wehrgesetz 1978 in Betracht kommenden Wehrpflichtigen stattgegeben wird, muß dieser einen ordentlichen Zivildienst in dem Ausmaß leisten, als er als Wehrpflichtiger noch einen Präsenzdienst zu leisten gehabt hätte.

#### Zu Art. II Z 9 (§ 5 a):

In der Zeit vom 1. Jänner 1975 bis 31. August 1979 haben insgesamt 47 Zivildienstpflichtige den Widerruf der Befreiung von der Wehrpflicht und die „Rückversetzung“ zum Wehrdienst begehr. Davon hat die Zivildienstkommission, die seinerzeit gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Wehrpflicht ausgesprochen hat, 17 Anträge und das Bundesministerium für Landesverteidigung, das seinerzeit die Befreiung vom Wehrdienst mit der Waffe gemäß §§ 25 und 27 des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, verfügt hat (Zivildienstpflichtige nach § 73), 30 Anträge positiv erledigt und die Entscheidungen auf § 68 Abs. 2 AVG 1950, BGBI. Nr. 172, gestützt. Dabei sind jedoch folgende rechtliche Probleme aufgetreten:

Bei den Entscheidungen der Zivildienstkommission über Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht (§ 6 Abs. 1 ZDG) handelt es sich gemäß § 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz um Bescheide im Sinne des AVG 1950. Demgemäß sind Anbringen von Beteiligten, die — abgesehen von den Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — die Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden, gemäß § 6 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes ergangenen Bescheides der Zivildienstkommission nach § 68 Abs. 1 AVG begehr, grundsätzlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Wie Hellbling (Verwaltungsverfahrensgesetze I, Seite 418) ausführt, gilt dies auch hinsichtlich solcher Anbringen, die offenbar die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache bezwecken, wenn auch das Begehr nicht ausdrücklich dahin lautet.

Einer dahin gehenden Beurteilung sind aber die Anträge der Widerrufwerber zu unterwerfen, weil sie ausdrücklich oder implizite auf eine Abänderung des Bescheides, mit dem die Befreiung von der Wehrpflicht erteilt wurde, zielen. Gleches würde im übrigen auch für Anbringen gelten, die etwa auf eine — rechtlich verfehlte — „Zurückziehung“ des ursprünglichen Antrages auf Befreiung von der Wehrpflicht hinausliefen.

Das AVG hat die Fälle, in denen die Abänderung formell rechtskräftiger Bescheide von der Partei kraft Rechtsanspruches verlangt werden kann, abschließend geregelt. Das Zivildienstge-

setz hat keine davon abweichende verfahrensrechtliche Regelung getroffen. Es gibt auch sonst keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber des Zivildienstgesetzes an diesem tragenden Prinzip des Verwaltungsrechts röhren wollte.

Bei den Bescheiden gemäß § 6 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes handelt es sich nicht um „Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist“. Vielmehr erlangt der Antragsteller durch eine stattgebende Entscheidung der Zivildienstkommission Befreiung von der Wehrpflicht, also das Recht, vom Wehrdienst befreit zu sein. Die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 2 AVG ist jedoch auch dann gegeben, wenn die Partei, der aus dem Bescheid ein Recht erwachsen ist, auf dieses Recht ausdrücklich verzichtet (Hellbling, Verwaltungsverfahrensgesetze I, Seite 434; Mannlicher—Quell, Das Verwaltungsverfahren 1. Halbband, 8. Auflage, Seite 381). Der Zivildienstpflichtige könnte demnach durch den Verzicht auf das durch den Bescheid erwachsene Recht die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 2 AVG begründen. Auf die Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG hat der Zivildienstpflichtige selbst dann keinen Rechtsanspruch, wenn er bereit ist, auf das ihm erwachsene Recht zu verzichten. Vielmehr liegt die Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG und die Aufhebung des Befreiungsbescheides ausschließlich im Ermessen der Behörde. Wenn diese von der Möglichkeit Gebrauch macht und den Bescheid aufhebt, dann wird auf Grund der verfassungsgesetzlich hergestellten Verbindung zwischen der Befreiung von der Wehrpflicht und der Zivildienstpflicht (§ 2 Abs. 1 Zivildienstgesetz) dadurch auch die Zivildienstpflicht beseitigt. Von diesem Zeitpunkt an sind gemäß § 1 Abs. 1 Wehrgesetz die Bestimmungen über die Wehrpflicht wieder anzuwenden.

Wie diese Ausführungen zeigen, besteht ein Bedürfnis, das Institut des Widerrufes der Befreiung von der Wehrpflicht im Zivildienstgesetz ausdrücklich zu regeln. Auch das Zivildienstgesetz der BRD sieht in dessen § 43 Abs. 1 Z 11 die Entlassung eines Zivildienstleistenden aus dem Zivildienst vor, wenn er dem Bundesamt gegenüber schriftlich erklärt, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere.

In gleicher Weise erscheint es, wie ein markanter Fall in letzter Zeit gezeigt hat, darüber hinaus erforderlich, die Möglichkeit eines amtswegigen Widerrufes der Befreiung von der Wehrpflicht zu normieren.

Die Leistung eines ordentlichen Präsenzdienstes in der Dauer von mindestens drei Monaten scheint sachlich gerechtfertigt, weil der zum Wehrdienst überwechselnde Zivildienstpflichtige keine militärische Ausbildung erhalten hat, eine solche aber Voraussetzung für einen Einsatz in den Fällen des § 2 Wehrgesetz 1978 ist.

#### Zu Art. II Z 10 (§ 6 Abs. 4 und 5):

Die Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres hat in ihren bisherigen Jahresberichten nach § 54 Abs. 2 darauf hingewiesen, daß die derzeitige Entscheidungsfrist zu kurz bemessen sei. Der Forderung nach Ausdehnung der Entscheidungsfrist auf 6 Monate konnte im Hinblick auf allfällige militärische Interessen und die berechtigten Wünsche vieler Wehrpflichtiger nach möglichst rascher Entscheidung über ihren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht nicht entsprochen werden.

Die im § 6 Abs. 4 angeführte Entscheidungsfrist von vier Monaten gilt in vollem Ausmaß für das Verfahren sowohl vor dem Zivildienstrat als auch vor der Zivildienstoberkommission.

Weiters mußten die Abs. 4 und 5 des § 6 der Neuregelung dem § 5 Abs. 1 angepaßt werden.

Die Einschränkung der aufschiebenden Wirkung des Antrages auf Befreiung von der Wehrpflicht auf die Fälle des Abs. 5 Z 1 und 2 erscheint im Interesse der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, der militärischen Planung, insbesondere hinsichtlich der Ergänzung und Organisation der Reserveverbände im Rahmen des Milizsystems und der personellen Mobilmachungsvorsorgen, geboten.

#### Zu Art. II Z 11 (§ 7 Abs. 2):

Die aus Gründen der Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen aus § 41 Wehrgesetz 1978 im § 19 a übernommene vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst stellt eine weitere Ausnahme vom Grundsatz dar, daß der Zivildienst ohne Unterbrechung zu leisten ist. Es ist daher notwendig, die Aufzählung im § 7 Abs. 2 durch Aufnahme des § 19 a Abs. 3 zu ergänzen.

#### Zu Art. II Z 12 (§ 8 Abs. 3):

Gemäß § 4 Abs. 1 Zivildienstgesetz ist der Zivildienst in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann durch Bescheid als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt sind. § 8 Abs. 3 engt dies jedoch dahingehend ein, daß der Einrichtung nicht mehr Zivildienstpflichtige zugewiesen werden dürfen, als der Rechtsträger beantragt. Im Interesse der bestmöglichen Ausnutzung zur Verfügung stehender Zivildienstplätze ist es erforderlich, dem Bundesministerium für Inneres vor Zuweisung zeitgerecht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in Form von Bedarfsanmeldungen mitzuteilen. Der Zeitpunkt dieser Mitteilung wird so zu wählen sein, daß die Veröffentlichung der laut Bedarfsanmeldung zur Verfügung stehenden Plätze im Verzeichnis des nach § 4 Abs. 6 in Betracht kommenden Verlautbarungsblattes möglich wird.

Die vorgesehene Neuregelung soll einerseits der besseren Information von Zivildienstpflichtigen hinsichtlich ihrer Möglichkeit dienen, Wünsche gemäß § 9 Abs. 3 zu äußern. Andererseits könnte durch rechtzeitige Bedarfssammeldungen den Wünschen der Rechtsträger besser entsprochen werden.

**Zu Art. II Z 13 (§ 8 Abs. 5):**

Der Text des bisherigen Abs. 5 ist sprachlich nicht gegückt und daher neu formuliert worden.

**Zu Art. II Z 14 (§ 12 Abs. 1):**

Durch die im § 12 Abs. 1 vorgesehene Änderung hinsichtlich der bisherigen Z 1 und 2 soll eine Anpassung an die Bestimmung des Art. IX des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, erfolgen, wie es auch durch § 37 Abs. 1 Wehrgesetz 1978 geschehen ist.

Darüber hinaus schien es zweckmäßig, ausdrücklich zu normieren, daß Zivildienstpflichtige, die dauernd oder vorübergehend dienstunfähig sind, von einer Zuweisung ausgeschlossen sind (Z 2).

Nach dem vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für Behinderte soll es künftig eine Entmündigung nicht mehr geben. An deren Stelle wird die Bestellung eines Sachwalters, dessen Wirkungsbereich vom Gericht individuell nach den Bedürfnissen des psychisch Kranken oder Behinderten umschrieben werden soll, treten. Für den Bereich des Zivildienstes bedeutet dies, daß Zivildienstleistende jeweils im Einzelfall auf Grund konkreter Dienstunfähigkeit von der Zuweisung ausgeschlossen sein sollen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde entsprechend einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz nunmehr die Z 3 des § 12 Zivildienstgesetz eliminiert. Sollte jedoch der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für Behinderte nicht Gesetzeskraft erlangen, erscheint es dennoch möglich, die von der geltenden Z 3 umfaßten Fälle unter die im Entwurf vorgesehene neue Z 2 zu subsumieren.

**Zu Art. II Z 15 (§ 13 Abs. 1 Z 1):**

Nach dieser Bestimmung soll es in Hinkunft auch möglich sein, von Amts wegen eine Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes auszusprechen, wenn es Interessen der Entwicklungshilfe erfordern. Diese Regelung stellt einen Kompromiß zwischen den Forderungen der Jugend auf Aufnahme der Entwicklungshilfe in den Katalog des § 3 Abs. 2 (Tätigkeitsgebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden kann) und den mit einem Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei einer Entwicklungshelfer-

organisation im Ausland verbundenen verfassungsrechtlichen Problemen dar. Darüber hinaus sind derzeit Bestrebungen im Gange, im Inland eine Einrichtung zu schaffen, in der Zivildienstpflichtige im Rahmen des Zivildienstes zu Entwicklungshelfern ausgebildet werden sollen.

**Zu Art. II Z 16 und 17 (§ 15 Abs. 2 Z 1 und Z 2):**

Durch die im § 15 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Änderung soll eine Anpassung an die Bestimmungen des Art. IX des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, erfolgen, wie es auch durch § 38 Abs. 2 lit. c Wehrgesetz 1978 geschehen ist.

**Zu Art. II Z 18 und 19 (§ 19 Abs. 2):**

Bei Verfügungen nach den §§ 17, 18 und 19 Zivildienstgesetz fehlte es bisher an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, nach der eine amtsärztliche Untersuchung von Zivildienstleistenden angeordnet werden konnte. Es mußte daher auf die analoge Bestimmung des § 9 Abs. 1 Zivildienstgesetz zurückgegriffen werden, wonach im Zuge des Zuweisungsverfahrens über Zivildienstpflichtige, wenn über ihre körperliche Eignung ein Zweifel besteht, ein Gutachten des Amtsarztes derjenigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen ist, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz hat. Da der Zivildienstpflichtige während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes, zB infolge Krankheit, sich nicht nur am Sitz der Einrichtung aufhält, wurde darauf bei Festlegung der Zuständigkeit der Anspruchnahme des Amtsarztes Bedacht genommen.

**Zu Art. II Z 20 (§ 19 a):**

Die im § 19 a geregelte vorzeitige Entlassung aus dem ordentlichen Zivildienst ist der vorzeitigen Entlassung der Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nachgebildet. Da diese Regelung mit der Wehrgesetznovelle 1977, BGBl. Nr. 385, also nach Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes geschaffen wurde, ist seinerzeit eine gleichlautende Bestimmung in das Zivildienstgesetz nicht aufgenommen worden. Eine solche Bestimmung ist auch für den Bereich des Zivildienstes unerlässlich und schon aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen erforderlich.

**Zu Art. II Z 21 (§ 21 Abs. 2):**

Da die Dauer eines Einsatzes von Zivildienstpflichtigen im außerordentlichen Zivildienst im vorhinein nicht bestimmt werden kann, ist es notwendig, im § 21 Abs. 2 die sinngemäße Anwendbarkeit des § 11 hinsichtlich der Angabe des Zeitpunktes, in dem der Zivildienst endet, zu beschränken.

**Zu Art. II Z 22 (§ 21 a):**

Im Zuge des Aufbaues einer funktionsfähigen Organisation für einen möglichen Einsatz von Zivildienstleistenden im außerordentlichen Zivildienst hat sich gezeigt, daß mit der derzeitigen Regelung (§ 21 Zivildienstgesetz) nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Um im Einsatzfalle einen raschen und effizienten Einsatz von Zivildienstleistenden zu sichern, wurde in Anlehnung an die Regelung des § 36 des Wehrgesetzes die Möglichkeit vorgesehen, Zivildienstleistende durch allgemeine Bekanntmachung zur Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten sowie an diese zur Vorbereitung eines allfälligen Einsatzes sogenannte Bereitstellungsscheine zu vergeben, aus denen der Ort, an dem sie sich im Falle ihrer Zuweisung zu einem derartigen Zivildienst einzufinden haben, ersichtlich ist.

Hinsichtlich des Inhaltes der allgemeinen Bekanntmachung wurde durch Aufnahme des Wortes „insbesondere“ die Möglichkeit eröffnet, in dieser neben den im Gesetzestext genannten Daten nötigenfalls noch zusätzliche Kriterien aufzunehmen.

**Zu Art. II Z 23 (§ 23 Abs. 4):**

Die geltende Bestimmung des § 23 Abs. 4 Zivildienstgesetz verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Zivildienstabzeichen müssen gemäß dieser Bestimmung nach Beendigung des Zivildienstes dem Bundesministerium für Inneres im Wege der Einrichtung zurückgestellt werden. Dadurch können den Zivildienstleistenden bei Dienstantritt nicht die von den ausscheidenden Zivildienstleistenden benutzten Zivildienstabzeichen übergeben, sondern es müssen der Einrichtung andere Zivildienstabzeichen zur Ausfolgung zugewiesen werden.

Darüber hinaus wurde das Zivildienstabzeichen häufig von den Zivildienstleistenden deshalb nicht abgeführt und ein Abhandenkommen vorgetäuscht, um es als Erinnerung an den Zivildienst behalten zu können. In diesen Fällen mußten die Zivildienstpflichtigen bei Androhung der in § 65 normierten Strafe aufgefordert werden, es zurückzustellen.

Außerdem ist die Verwaltungsarbeit bei Verlust oder sonstigem Abhandenkommen eines Zivildienstabzeichens aufwendig und umständlich. Als Alternative für die geltende gesetzliche Regelung ist nunmehr vorgesehen, dem Zivildienstleistenden das ihm ausgefolgte Zivildienstabzeichen zu belassen. Um Mißbräuche möglichst auszuschalten, ist vorgesehen, die mißbräuchliche Verwendung ausdrücklich zu verbieten und unter die Strafsanktion des § 65 Zivildienstgesetz zu stellen. Mißbrauch wird dann anzunehmen sein,

wenn der Zivildienstpflichtige das Zivildienstabzeichen benutzt, um sich zB Vergünstigungen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu verschaffen, die nur Zivildienstleistenden gewährt werden, oder um den Anschein eines Kontrollorgans zu erwecken. Ferner wurde ein neuerlicher Anspruch auf Ausfolgung eines Abzeichens sowie die Kostentragung bei nachweisbar verschuldetem Unbrauchbarwerden, bei Verlust oder Diebstahl geregelt.

**Zu Art. II Z 24 (§ 23 Abs. 5):**

Aus einem Redaktionsfehler des Gesetzgebers sind im § 23 Abs. 5 Zivildienstgesetz die vor dem Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in Geltung gestandenen, dieselbe Materie regelnden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, und des Jugendvertrauensrätegesetzes, BGBl. Nr. 287/1972, aufgenommen worden. Dieser Fehler sollte daher durch Aufnahme der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in § 23 Abs. 5 Zivildienstgesetz an Stelle der vorerwähnten Gesetze saniert werden.

**Zu Art. II Z 25 (§ 23 a):**

Bisher fehlte im Zivildienstgesetz eine Regelung der Dienstfreistellung für Zivildienstleistende als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst (§ 49 Abs. 7 Wehrgesetz 1978) und aus besonderen Anlässen (§ 49 Abs. 9 leg. cit.). Bis zur Wehrgesetznovelle, BGBl. Nr. 385/1977, war eine Dienstfreistellung für Wehrpflichtige nur im Rahmen der Bestimmungen des § 22 Abs. 6 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, BGBl. Nr. 146/1974, möglich. Darnach konnte der Einheitskommandant in dringenden Fällen, wie Todesfällen, schweren Erkrankungen von Angehörigen, Hochzeiten und sonstigen Familieneignissen, außerdem zur Regelung unaufschiebbarer wirtschaftlicher Angelegenheiten eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß gewähren. Im Interesse der erforderlichen Gleichbehandlung wurde die zitierte Vorschrift auf Zivildienstleistende analog angewendet.

Die nunmehr im § 49 Abs. 7 und 9 Wehrgesetz 1978 geregelte Dienstfreistellung wäre für den Bereich des Zivildienstes zu übernehmen.

**Zu Art. II Z 26 (§ 23 b):**

Das Verhalten bei Erkrankung und die Beurteilung der Diensttauglichkeit von Wehrpflichtigen ist für diese im § 9 ADV, BGBl. Nr. 43/1979, geregelt.

Im Zivildienstgesetz fehlt eine entsprechende Bestimmung, wonach der Zivildienstleistende eine durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verursachte Verhinderung der Dienst-

leistung zu melden hat. Dadurch sind in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten.

Als andere wichtige Gründe sind vor allem die Verhinderung des Zivildienstleistenden durch Unfall, behördliche Anhaltung, zB nach dem Tierseuchengesetz oder nach dem Epidemiegesetz, zu verstehen.

#### Zu Art. II Z 27 (§ 25 Abs. 1 Z 8):

Infolge der neu geschaffenen Regelung des § 34 b (Entschädigung) ergibt sich die Notwendigkeit, die Aufzählung der im § 25 Zivildienstgesetz angeführten Ansprüche Zivildienstleistender zu ergänzen. Da die Entschädigung im Falle der Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes an die Stelle des Anspruches auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe tritt, wurde dies in Z 8 vorgenommen.

#### Zu Art. II Z 28 (§ 25 Abs. 1 Z 8 a):

Infolge der neu geschaffenen Regelung des § 34 a (Vergütung der Unkosten für die Benützung der eigenen Wohnung) ergibt sich aus systematischen Gründen die Notwendigkeit, die Aufzählung der im § 25 Zivildienstgesetz angeführten Ansprüche Zivildienstleistender zu ergänzen.

Im übrigen wird auf die normative Regelung des § 34 a und die zugehörigen Erläuterungen verwiesen.

#### Zu Art. II Z 29 (§ 25 Abs. 4):

Nach § 30 Heeresgebührengegesetz sind die in den Abschnitten II und III angeführten Ansprüche der Wehrpflichtigen, das sind Taggeld, Dienstgradzulagen, Überbrückungshilfe und Prämie, Fahrtkostenvergütung (Barbezüge), Unterbringung, Verpflegung, Verpflegszubussen, Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (Sachbezüge), der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe. Dieser im Abschnitt VII Heeresgebührengegesetz geregelte Sachverhalt ist aus einem Versehen des Gesetzgebers durch § 34 Zivildienstgesetz nicht rezipiert worden und daher auf Zivildienstleistende nur im Wege der Analogie anwendbar.

#### Zu Art. II Z 30 (§ 25 Abs. 5):

Das Zivildienstgesetz enthält keine dem § 9 Abs. 2 Heeresgebührengegesetz entsprechende Bestimmung. Diese Bestimmung wurde daher auf Zivildienstpflichtige analog angewendet. Diesen wurde zB bei Familienbesuch, Dienstfreistellung usw. die Nichtteilnahme an der vom Rechtsträger beigestellten Verpflegung bewilligt und ihnen hiefür ein Verpflegsgeld in der Höhe von  $\frac{1}{30}$  pro Tag der vom Bund mit dem Rechts-

träger nach § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz bzw. nach dem im Sinne des § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz geschlossenen Vertrag nach bürgerlichem Recht vereinbarten Vergütung gezahlt. Diese Regelung hat sich jedoch nicht bewährt. Sie hat nicht nur eine verschiedene Regelung zwischen Präsenzdienern und Zivildienstleistenden, sondern auch eine solche des letztgenannten Personenkreises untereinander gebracht. Für die Nichtteilnahme an der Verpflegung erhalten die Präsenzdienner als Ablöse für Sachbezüge einen Betrag von derzeit 30 S/Tag. Die den Zivildienstleistenden für die Nichtteilnahme an der Verpflegung gewährte Vergütung in der Höhe von  $\frac{1}{30}$ /Tag der oben angeführten Vergütung des Bundes an den Rechtsträger ist hingegen verschieden hoch und beträgt zwischen 30 S und 40 S/Tag.

#### Zu Art. II Z 31 (§ 27):

Aus § 27 Abs. 1 Zivildienstgesetz geht nicht zweifelsfrei hervor, ob durch die darin vorgenommene Formulierung die gesamten Bestimmungen über die Dienstreise (Abschnitt II, §§ 4 bis 19 Reisegebührenvorschrift 1955) anzuwenden sind, oder ob sich die im erwähnten Absatz angeführte Verweisung nur auf die im § 13 RGV normierte Nächtigungsgebühr bezieht.

Ferner ist die Frage des mehrfachen Wohnsitzes im Abs. 2 nicht geregelt. Das hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt.

#### Zu Art. II Z 32 (§ 28):

##### Zu Abs. 1:

Gemäß § 28 Zivildienstgesetz entspricht die Höhe des Kostgeldes der Tagesgebühr, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht. § 28 Zivildienstgesetz stellt also auf Dienstreisen von Bundesbeamten ab. Diesen gebühren:

###### 1. Tagesgebühr nach Tarif I:

- für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß § 13 Abs. 3 lit. a Reisegebührenvorschrift;
- für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Beamten liegt (Bezirksreisen), jedoch nur dann, wenn hiebei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

###### 2. Tagesgebühr nach Tarif II:

- für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), bei Bezirksreisen, bei denen kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst;

## 275 der Beilagen

19

- für die Zeit ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; ferner für die Dauer des Aufenthaltes bei Bezirksreisen dann, wenn Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.
- 3. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt den Beamten ein Viertel der Tagesgebühr. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn der Beamte die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Diese Regelung ist zweifellos kompliziert und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Außerdem erscheint die in der Reisegebührenvorschrift für Dienstreisen vorgesehene Regelung für Zivildienstleistende deshalb problematisch, weil Beamte in der Regel nicht achtmalige Dienstreisen unternehmen. Aus den erwähnten Gründen wäre für Zivildienstleistende eine einheitliche Höhe des Kostgeldes für die Zeit der Leistung des Zivildienstes anzustreben.

Es ist daher zweckmäßig, den Zivildienstleistenden ein einheitliches Kostgeld in der Höhe der Tagesgebühr nach Tarif II der Gebührenstufe 1 im Sinne des § 13 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift 1955 zu gewähren.

#### Zu Abs. 2:

Die Zivildienstleistenden werden während eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus (stationäre Behandlung) oder in einem Genesungsheim von diesen Anstalten auf Kosten der Sozialversicherung voll verpflegt. Für solche Zeiten wurde den Zivildienstleistenden auch schon bisher kein Kostgeld gewährt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre jedoch dieser Umstand ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

#### Zu Art. II Z 33 (§ 31):

Gemäß § 31 Abs. 2 Zivildienstgesetz gebührt eine Reisekostenvergütung für folgende Reisen:

1. Die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen (oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt) zur Einrichtung,
2. die Rückreise von der Einrichtung zum Wohnsitz (Aufenthalt) und
3. Reisen im Auftrag der Einrichtung.

Reisen nach Z 1 sind solche, die beim Antritt des Zivildienstes, die nach Z 2, die nach Beendigung des Zivildienstes und die nach Z 3, die über speziellen Auftrag der Einrichtung auf Rechnung des Rechtsträgers während der Zivildienstleistung unternommen werden.

Die Fahrtkostenvergütungen für Zivildienstleistende werden im § 31 der Zivildienstgesetz-Novelle neu geregelt, weil im Zivildienstgesetz folgende Bestimmungen fehlen:

- a) Bestimmungen über die Fahrtkosten bei Dienstreisen (§ 31 Abs. 1 Z 3 der Zivildienstgesetz-Novelle). Die wehrrechtlichen Bestimmungen regeln diese Frage im § 7 a Abs. 3 lit. c HGG.
- b) Bestimmungen über die monatlichen Familienheimfahrten von Zivildienstleistenden (§ 31 Abs. 1 Z 4 der Zivildienstgesetz-Novelle). Die wehrrechtlichen Bestimmungen regeln diese Frage ebenfalls im § 7 a Abs. 3 lit. c HGG. Das Bundesministerium für Inneres hat diese Frage bis zu einer gesetzlichen Regelung im Runderlaß an alle Rechtsträger Zahl: 91 203/8-III/5/76 vom 18. Februar 1976 geregelt und die aufgelaufenen Kosten getragen.
- c) Bestimmungen über Fahrtkostenvergütung aus Anlaß einer Versetzung von Zivildienstleistenden (§ 31 Abs. 1 Z 5 der Zivildienstgesetz-Novelle).
- d) Bestimmungen über Fahrtkostenvergütung für die täglichen Fahrten der Zivildienstleistenden im Dienstort, wenn die Unterkunft mehr als 2 km von der Dienststelle (Einrichtung) des Zivildienstleistenden entfernt ist (§ 31 Abs. 1 Z 6 der Zivildienstgesetz-Novelle). Für Wehrpflichtige stellt sich diese Frage wegen der Kasernierungspflicht nicht. Diese Fahrtkosten, die die Rechtsträger der Einrichtungen nicht nach § 31 Abs. 2 Z 3 Zivildienstgesetz — Reisen im Auftrag der Einrichtungen — übernommen haben, sind im Runderlaß des Bundesministeriums für Inneres an alle Rechtsträger, Zahl 91 203/8-III/5/76 vom 18. Februar 1976, geregelt und werden zu Lasten der Kredite des Bundes getragen.

Auf Grund der im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung geübten Praxis und der analogen Bestimmung des § 7 a Abs. 4 HGG mußten bisher die Zivildienstleistenden periodisch Reiserechnungsformulare im Wege der Einrichtung dem Bundesministerium für Inneres vorlegen und Nachweise für die erfolgten Fahrten erbringen. Diese Vorgangsweise brachte einen erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand sowohl für die Einrichtungen der Rechtsträger als auch für das Bundesministerium für Inneres mit sich. Dieses mußte die vorgelegten Rechnungen sachlich und rechnerisch prüfen und dabei feststellen, ob der Nachweis erbracht worden ist oder nicht bzw. ob infolge Abwesenheit durch Krankheit usw., wie etwa bei den täglichen Fahrten, tatsächlich Reisekosten angefallen sind. Diese Art der Verrechnung steht nicht im Einklang mit dem damit verbundenen Zeit- und Verwaltungsaufwand.

Nunmehr soll durch § 31 Abs. 3 der Zivildienstgesetz-Novelle eine Möglichkeit geschaffen werden, die Vergütungen für notwendige Fahrtkosten durch Verordnung des Bundesministers

für Inneres zu pauschalieren und sie monatlich im voraus auszahlen zu können, sie also EDV-gerecht festzulegen. Um nicht bei geringfügigen Anlässen, wie zB Krankheit des Zivildienstleistenden, die Fahrtkostenvergütung sofort einstellen oder kürzen zu müssen, soll in Analogie zu den in anderen Rechtsvorschriften bestehenden Regelungen (§ 15 Abs. 5 letzter Satz GG 1956 idGf und §§ 30 a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idGf) auch bei Zivildienstleistenden aus Gründen der Verwaltungvereinfachung die Fahrtkostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 6 und 7 der Zivildienstgesetz-Novelle erst ab einem bestimmten Zeitraum eingestellt werden bzw. entfallen.

Es ist daran gedacht, in der Verordnung die Fahrtkostenvergütungen nach § 31 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 7 der Zivildienstgesetz-Novelle unter Bedachtnahme auf die Beförderungspreise (Tarife) im Bereich der ÖBB und im Kraftfahrlinienverkehr in ähnlicher Weise festzulegen, wie sie in § 30 c Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes für Schulfahrtsbeihilfen geregelt sind.

Hingegen ist beabsichtigt, in der erwähnten Verordnung die Fahrtkostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 6 der Zivildienstgesetz-Novelle (tägliche Fahrten im Dienstort) mit dem Betrag zu pauschalieren, wie er in der Verordnung der Bundesregierung nach § 20 b Abs. 3 GG 1956 (BGBl. Nr. 290/1975) für den Fahrtkostenanteil festgelegt ist, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil).

#### Zu Art. II Z 35 (§ 32 Abs. 2):

Gemäß § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz sind die nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 2 Z 1 und 2 gebührenden Beträge vom Bund zu tragen. Gemäß Abs. 2 desselben Paragraphen sind die Auszahlungstermine der 1. und 15. jeden Monats. Das Bundesministerium für Inneres hat die Beträge zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuzahlen und zu verrechnen. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Inneres ist der Rechtsträger der Einrichtung verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen. Von dieser Möglichkeit hat das Bundesministerium für Inneres stets Gebrauch gemacht und die Rechtsträger der Einrichtungen durch Bescheid verpflichtet, die Auszahlung vorzunehmen. Die Rechtsträger bzw. ihre Einrichtungen haben wiederholt über die in diesem Zusammenhang sich ergebenden Verwaltungsarbeiten geklagt und angeregt, für eine Regelung zu sorgen, damit die Auszahlung nur einmal monatlich durchgeführt werde. Die zweimalige Auszahlung der Bezüge führt aber auch beim Bundesministerium für Inneres zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

#### Zu Art. II Z 37 (§ 32 a):

Gemäß § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz hat das Bundesministerium für Inneres die den Zivil-

dienstleistenden nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 2 Z 1 und 2 gebührenden Beträge zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuzahlen und zu verrechnen. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Inneres ist der Rechtsträger verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen.

Von dieser Möglichkeit hat das Bundesministerium für Inneres mit Rücksicht auf die Dislozierung der Einrichtungen für den Zivildienst stets Gebrauch gemacht und ist hievon erstmals zum Zuweisungstermin 1. Feber 1978 bei Zuweisungen zu den Einrichtungen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung und ab dem Zuweisungstermin 1. Juni 1979 generell abgegangen. Seither werden den Zivildienstleistenden die ihnen gebührenden Bezüge im Wege eines Bezugskontos zahlbar gestellt bzw. ausgezahlt. Diese Vorgangsweise hat sich bestens bewährt. Um diese Art der Auszahlung von Bezügen rechtlich abzudecken, wurde im § 32 a eine entsprechende Regelung getroffen, die sich an die analogen Regelungen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete des Bundes (§ 7 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 idF BGBl. Nr. 105/1975 und § 18 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 idF BGBl. Nr. 106/1975) anlehnt.

#### Zu Art. II Z 38 (§ 34 Abs. 1):

Durch § 34 Abs. 1 Zivildienstgesetz (Bestimmungen über Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe) wurde der Abschnitt V des Heeresgebühren gesetzes (§§ 18 bis 26) rezipiert. Der in diesen Abschnitt fallende und mit Mitteilungspflicht überschriebene § 25 Heeresgebühren gesetz bestimmt, daß alle Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes verpflichtet sind, der gemäß § 23 Abs. 1 zuständigen Gemeinde jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen anzugezeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Wehrpflichtigen (Zivildienstpflichtigen), von dem der Anspruch auf diese Leistung abgeleitet wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er eine solche Leistung selbst erhält. Die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind für Wehrpflichtige im § 28 Heeresgebühren gesetz geregelt. Dieser lautet:

„Wer der im § 25 festgelegten Mitteilungspflicht zuwiderhandelt oder in den Fällen der §§ 23 und 25 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.“

Da dieser im Abschnitt VII Heeresgebühren gesetz geregelte Sachverhalt durch § 34 Zivil-

## 275 der Beilagen

21

dienstgesetz nicht rezipiert worden ist, ist diese Bestimmung für Zivildienstpflichtige nicht anwendbar.

§ 23 Abs. 1 HGG stellt sich für Zivildienstpflichtige somit als lex imperfecta dar.

Ferner war § 34 Abs. 1 durch die Zitierung des neugeschaffenen § 34 a zu ergänzen. Siehe auch Erläuterungen zu § 34 Abs. 2 und 3.

**Zu Art. II Z 39 (§ 34 Abs. 2 und 3):**

Die Umbenennung von Mietzinsbeihilfe in Wohnkostenbeihilfe gründet sich auf die mit Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, BGBl. Nr. 105, erfolgte Änderung des § 21 HGG.

**Zu Art. II Z 40 (§ 34 Abs. 4):**

Durch § 34 Abs. 1 Zivildienstgesetz werden die Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes für den Bereich des Zivildienstes rezipiert, nicht aber die im § 28 a des Abschnittes VII Heeresgebührengesetz normierten Aufrundungsbestimmungen. Um eine Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden mit Präsenzdienern zu gewährleisten und weiters die der Verwaltungsvereinfachung dienenden genannten Bestimmungen nützen zu können, wurden sie bisher für den Bereich des Zivildienstes analog angewendet. Die nunmehr vorgesehene Regelung würde eine diesbezügliche Sanierung ermöglichen.

**Zu Art. II Z 41 (§ 34 Abs. 5):**

Gemäß § 25 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Zivildienstpflichtige keinen Anspruch auf die in Abs. 1 desselben Paragraphen erwähnten Bezüge für Zeiten, die gemäß § 15 Zivildienstgesetz in den Zivildienst nicht eingerechnet werden.

Soweit solche Bezüge vom Bundesministerium für Inneres auszubezahlen sind, finden sich für die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Bezügen in § 32 Abs. 5 Zivildienstgesetz entsprechende Bestimmungen. Hingegen besteht für Rückforderungen von zu Unrecht empfangenen Bezügen nach Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes keine gleichlautende Bestimmung, auf die die Bezirksverwaltungsbehörden die Rückforderung (Titelbescheid) von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe stützen könnten. Bei Besprechungen mit Vertretern der Bezirksverwaltungsbehörden wurde wiederholt der Wunsch nach Schaffung einer dem § 32 Abs. 5 Zivildienstgesetz analogen Bestimmung für die Rückforderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe geäußert.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich bisher teils durch Erlassung eines Feststellungsbescheides, teils durch einfache Aufforderungsschreiben an die Rückzahlungsverpflichteten beholfen.

**Zu Art. II Z 42 (§ 34 a):**

Da die Zivildienstleistenden nicht der Kasernierungspflicht unterliegen, entstehen ihnen, so weit nicht der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung eine Unterkunft zur Verfügung stellt, durch die Benutzung der eigenen Wohnung Unterkosten, wie z.B. Ausgaben für Strom, Gas und Beheizung, die bei der Bemessung der Wohnkostenbeihilfe auf Grund der Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes bzw. der darauf beruhenden einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht berücksichtigt werden können.

Für Präsenzdienner stellt sich diese Frage durch die Kasernierungspflicht nicht.

Es soll daher eine Regelung getroffen werden, nach der den betreffenden Zivildienstleistenden die erwähnten Kosten abgegolten werden können.

**Zu Art. II Z 43 (§ 34 b):**

Das Zivildienstgesetz in der derzeit geltenden Fassung enthält keine Bestimmungen über eine Zivildienstleistenden im Falle der Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes gebührenden Entschädigung, wie sie Wehrpflichtigen in den Fällen des außerordentlichen Präsenzdienstes nach den wehrrechtlichen Bestimmungen zusteht.

Um diese Gesetzeslücke zu schließen, wurde in einem neuen § 34 b eine diesbezügliche Regelung aufgenommen. Bei dessen inhaltlicher Gestaltung war im Sinne der verfassungsmäßig gebotenen Gleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstpflichtigen von der analogen Regelung des § 27 des Heeresgebührengesetzes auszugehen. Da diese auf besondere Gegebenheiten des Wehrdienstes Bedacht nimmt und somit in Teilbereichen auf den außerordentlichen Zivildienst keine Anwendung finden kann, wurde von einer sinngemäßen Rezeption, wie sie u.a. der § 34 Zivildienstgesetz hinsichtlich des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes vornimmt, abgesehen und eine ausdrückliche Regelung geschaffen. Einer Rezeption von Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 bis 3, dessen Inhalt ausdrücklich zu regeln war, standen derartige Erwägungen nicht entgegen. Hingegen war für den Fall des Entstehens eines Übergusses die gleichfalls neu geschaffene Bestimmung des § 34 Abs. 5 Zivildienstgesetz sinngemäß anwendbar.

Da die gegenständliche Entschädigung für Zivildienstleistende im Falle der Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes an die Stelle der Ansprüche auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe gemäß § 34 Zivildienstgesetz tritt, wurde deren Zuerkennung und Auszahlung ebenfalls der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Zivil-

dienstleistenden zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Hiefür spricht insbesondere auch der Umstand, daß der § 27 Abs. 4 lit. c des Heeresgebühren gesetzes im Falle eines vergleichbaren außerordentlichen Präsenzdienstes (außerordentliche Übungen und Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes) eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorsieht. Eine Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden wird daher durch die Regelung des § 34 b nicht eintreten.

#### Zu Art. II Z 44 und Z 45 (§ 37 und § 37 a):

Von dem im § 37 Zivildienstgesetz normierten Beschwerderecht haben die Zivildienstleistenden bisher nur selten Gebrauch gemacht. Hingegen wurden häufig Beschwerden an die obersten Organe der Vollziehung gestellt. Es war daher ein zentrales Anliegen der Vertreter der Jugend, ein umfassenderes Beschwerderecht für Zivildienstpflichtige zu erlangen, wie es Wehrpflichtigen auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Allgemeinen Dienstvorschriften zusteht (ordentliche und außerordentliche Beschwerde).

Vor allem wurde verlangt, die im § 37 normierte Beschwerde (außerordentliche Beschwerde) einem eigenen Senat zu übertragen und die Möglichkeit einer ordentlichen Beschwerde der Zivildienstleistenden an den Vorgesetzten (§ 38 Abs. 4), den Rechtsträger der Einrichtung bzw. den Bundesminister für Inneres vorzusehen.

In Anlehnung an andere Rechtsvorschriften, vor allem an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, ist es wegen der geringen bisherigen Erfahrungen über die ordentliche Beschwerde und der notwendigen Detailregelungen solcher Bestimmungen (siehe die Allgemeinen Dienstvorschriften des Bundesheeres) zweckmäßig, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Näheres über die Einbringung, Behandlung und Erledigung der ordentlichen Beschwerde zu bestimmen. Hiebei wäre auf die für Wehrpflichtige geltenden diesbezüglichen Bestimmungen und die Besonderheiten des Zivildienstes Bedacht zu nehmen.

#### Zu Art. II Z 46 (§ 43):

Die Änderung des § 43 gründet sich auf

- a) die in den §§ 5 a, 31 Abs. 2, 34 a Abs. 2 und 53 Abs. 2 enthaltenen, in den Zuständigkeitsbereich der Zivildienstkommission fallenden, neuen Agenden,
- b) die Einrichtung eines Zivildienstrates und einer Zivildienstoberkommission sowie
- c) die Notwendigkeit der Aufteilung der Agenden auf die vorangeführten Stellen.

Durch die Verfassungsbestimmung im Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß auch die Mitglieder des Zivildienstrates an keine Weisungen gebunden sind, diese Behörde als Bundesbehörde im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 16 einzurichten ist und die ihr nach dem Zivildienstgesetz zugewiesenen Aufgaben in unmittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 Abs. 2 B-VG) zu besorgen sind.

Soweit im Zivildienstgesetz nunmehr von der „Zivildienstkommission“ die Rede ist, umfaßt dieser Begriff sowohl den Zivildienstrat als auch die Zivildienstoberkommission.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. I und § 53 verwiesen.

#### Zu Art. II Z 47 (§ 44 Abs. 1 letzter Satz):

Durch die Bestimmung des § 44 Abs. 1 letzter Satz Zivildienstgesetz soll eine Versteinerung in der Mitgliedschaft zur Zivildienstkommission in der Weise verhindert werden, als nach zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden eine Weiterbestellung als Mitglied der Zivildienstkommission für die direkt anschließende Funktionsperiode unzulässig ist.

Nach den bisherigen Erfahrungen traten bei der Bestellung von Mitgliedern der Zivildienstkommission hin und wieder Schwierigkeiten auf. Es ist zu befürchten, daß bei der in § 44 Abs. 1 letzter Satz vorgesehenen vollständigen Neubesetzung der Zivildienstkommission nach Ablauf von zwei Funktionsperioden echte Personalprobleme auftreten werden. Aus diesem Grunde haben die Zivildienstkommission und verschiedene andere Stellen den Wunsch geäußert, die Wiederbestellung von Mitgliedern der Zivildienstkommission nach zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden zuzulassen. Durch diese Maßnahme ist einerseits auf Grund des natürlichen Abgangs von Mitgliedern der Zivildienstkommission nicht mit einer Versteinerung der Zivildienstkommission zu rechnen und andererseits dem Bedürfnis nach einer gewissen Kontinuität entsprochen worden.

#### Zu Art. II Z 48 (§ 44 Abs. 2):

Gemäß § 44 Abs. 2 Zivildienstgesetz sind erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen, wenn Mitglieder während der Funktionsperiode ausscheiden.

Die Bestellung neuer Mitglieder ist also nur für den Fall geregelt, daß Mitglieder während der Funktionsperiode ausscheiden. Es ist in der Praxis jedoch wiederholt die Bestellung weiterer Mitglieder vorgenommen worden, weil mit den bestellten Mitgliedern auf Grund des Arbeitsanfalles nicht das Auslangen gefunden werden konnte.

**Zu Art. II Z 49 (§ 46):**

Um eine doppelte Weisungsfreistellung der Mitglieder des Zivildienstrates (§ 43 Abs. 4) zu vermeiden, war es rechtstechnisch erforderlich, im § 46 den Begriff „Zivildienstkommission“ durch „Zivildienstoberkommission“ zu ersetzen.

**Zu Art. II Z 51 (§ 48 Abs. 1):**

Die Bestimmung des § 48 Abs. 1 Zivildienstgesetz, wonach zu einem Beschuß der Zivildienstkommission die Anwesenheit aller ständigen Senatsmitglieder erforderlich ist, hat sich als schwerfällig erwiesen.

Auf diesen Umstand hat die Zivildienstkommission wiederholt in ihren an den Nationalrat erstatteten Jahresberichten gemäß § 54 Abs. 2 hingewiesen.

Durch die in der ZDG-Novelle vorgesehene Regelung soll eine Milderung dieser Situation erreicht werden.

**Zu Art. II Z 52 (§ 48 Abs. 2):**

Gemäß § 48 Abs. 2 Zivildienstgesetz bedarf der Beschuß eines Senates der Zivildienstkommission der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmengleichheit ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Bemühen, den bei Entscheidungen nach § 43 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 und Abs. 3 Z 1 auftretenden Problemen und den Auswirkungen dieser Entscheidungen auf die Antragsteller Rechnung zu tragen, wurde das Dirimierungsrecht nur in den übrigen Fällen beibehalten.

Als günstigere Entscheidung bei Stimmengleichheit wird anzusehen sein, wenn die Stimmen jener Mitglieder den Ausschlag geben sollen, die sich für die Stattpfung des Antrages auf Befreiung von der Wehrpflicht, der Berufung gegen Bescheide des Zivildienstes, der Beschwerde oder des Widerrufes nach § 5 a Abs. 1 entschieden haben, hingegen beim amtsweigigen Widerruf nach § 5 a Abs. 3, die sich für ein Verbleiben des Zivildienstpflichtigen in der Zivildienstpflicht ausgesprochen haben.

**Zu Art. II Z 59 (§ 51 Abs. 2):**

Gemäß § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz sind den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschworenen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zuzusprechen.

Die übrigen ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission, das sind die Jugendvertreter, Vertreter der Bundeswirtschaftskammer und die

Vertreter des Arbeiterkammertages, streben jedoch folgende Gebühren an:

1. Fallgebühren und weiters
2. Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der RGV 1955, also eine Angleichung an die Gebühren der Senatsvorsitzenden und der Berichterstatter.

Hiezu ist folgendes festzustellen:

**Zu 1. (Fallgebühren):**

Ohne die im Rahmen der Zivildienstkommission von den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern erbrachten Leistungen schmäler zu wollen, ist im Zusammenhang mit den erwähnten Fallgebühren anzuführen, daß zwar den Senatsvorsitzenden im Sinne des § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 8. Oktober 1974 über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres, BGBl. Nr. 705, und den Berichterstattern im Sinne des § 5 leg. cit. bei der Tätigkeit in der Zivildienstkommission umfangreichere Agenden zukommen, als den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern, was schließlich in den Fallgebühren zum Ausdruck kommt. Jedoch müssen sich auch die übrigen ständigen Mitglieder in gewisser Weise für die Sitzungen bzw. Verhandlungen vorbereiten. Sogenannte Fallgebühren für die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder sind im Zivildienstgesetz jedoch nicht vorgesehen. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 hinsichtlich der Nebentätigkeit sind auf die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder nicht anwendbar, weil das Gehaltsgesetz 1956 gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. nur auf Bundesbeamte des Dienststandes, also nur auf öffentlich-rechtlich Bedienstete des Bundes Anwendung findet. Die im § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz angeführten übrigen ständigen Kommissionsmitglieder stehen jedoch in keinem solchen Rechtsverhältnis zum Bund, weshalb ihnen nach dieser Bestimmung keine sogenannten Fallgebühren gewährt werden können.

Die Zivildienstkommission hat in ihren bisherigen Jahresberichten auf die Notwendigkeit der Einführung von Sitzungsgebühren für die übrigen ständigen Mitglieder hingewiesen. Insbesondere ist auf folgende Äußerung der Zivildienstkommission im Bericht für das Jahr 1975 zu verweisen:

„Immer wieder wird von Beisitzern geltend gemacht, daß auch ihnen Sitzungsgebühren zuerkannt werden sollten. Eine solche Gebührenzuerkennung erschien gerechtfertigt. Zweckmäßig wäre hier die Zuerkennung von Sitzungsgebühren für die Teilnahme an einem Verhandlungs- bzw. Sitzungstag (nach Halbtagen und Ganztagen).“

**Zu 2.** [Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes]:

Die Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sind geringer als die nach der Reisegebührenvorschrift 1955. Angebracht wäre eine Gleichziehung der übrigen ständigen Kommissionsmitglieder mit den Senatsvorsitzenden und den Berichterstattern in der Weise, daß auch dem erstgenannten Personenkreis Gebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zuerkannt werden sollen. Gerechtfertigt wäre eine Einstufung in die Gebührenstufe 3.

Da jedoch die Reisegebührenvorschrift 1955 keine Entschädigung für Zeitversäumnis kennt, die übrigen ständigen Mitglieder aber teilweise für Zeiten, an denen sie an Verhandlungen bzw. Sitzungen der Zivildienstkommission teilnehmen, keine Bezüge erhalten, müßten daher weiterhin die Bestimmungen über Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem Gebührenanspruchsgesetz in Kraft bleiben.

Abschließend ist noch folgendes zu bemerken: Die auf Grund der Reisegebührenvorschrift 1955 zuerkannten Gebühren stellen eine Vergütung von Reise(Fahrt)auslagen dar. Die Sitzungsgebühr soll dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der in einer Vorbereitung für und Teilnahme an den Sitzungen bzw. Verhandlungen besteht, entsprechen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt werden. Die Entschädigung für Zeitversäumnis wird, wie bereits erwähnt, nur in solchen Fällen zu gewähren sein, in denen der Dienstgeber für Zeiten der Teilnahme an Verhandlungen bzw. Sitzungen keine Bezüge leistet. Daher stellen die erwähnten Vergütungen kein zusätzliches Einkommen, sondern eine gerechtfertigte Abgeltung eines tatsächlichen Aufwandes dar.

#### Zu Art. II Z 56 (§ 51 Abs. 3):

Nach § 51 Zivildienstgesetz haben nur die Senatsvorsitzenden, die Berichterstatter und die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder, nicht aber die Antragsteller und deren Vertrauenspersonen (nicht ständige Kommissionsmitglieder) Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an nichtöffentlichen Verhandlungen der Zivildienstkommission erwachsen. Dies ergibt sich nicht nur aus der erwähnten Bestimmung, sondern auch aus § 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz, wonach die Zivildienstkommission das AVG 1950 anzuwenden hat, soweit im Zivildienstgesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Zivildienstwerber und die Vertrauenspersonen (nicht ständige Mitglieder der Zivildienstkommission) sind demnach hinsichtlich der Kostentragung den Bestimmungen des AVG 1950 unterworfen. Dieses regelt im Teil V (Kosten) und im § 74 (Kosten der Be-

teiligten) die Frage der Kostentragung. Danach hat jeder Beteiligte die ihm im Verfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten. Beteiligte im oben zitierten Sinne sind gemäß § 8 AVG Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht. Dies trifft für die Zivildienstwerber und auch auf die Vertrauenspersonen (nicht ständige Mitglieder der Zivildienstkommission) zu.

Bisher war eine gewisse Gleichstellung des erwähnten Personenkreises mit stellungspflichtigen Personen gegeben, weil auch diesen die ihnen aus Anlaß der Teilnahme an der Stellung erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes bzw. des Heeresgebührengesetzes nicht vergütet worden sind. Nunmehr sieht jedoch § 26 Abs. 2 Wehrgesetz 1978 vor, daß stellungspflichtige Personen und Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten haben, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen, ferner auf Unterkunft und Verpflegung.

Mit Rücksicht auf eine möglichste Gleichbehandlung der Zivildienstwerber mit den stellungspflichtigen Personen ist eine analoge Regelung im Zivildienstgesetz anzustreben.

#### Zu Art. II Z 57 (§ 53):

In zahlreichen Eingaben von Zivildienstwerbern an oberste Organe des Bundes kommt zum Ausdruck, daß die Rechtsschutzeinrichtungen im Bereich der Zuständigkeit der Zivildienstkommission unbefriedigend empfunden werden. Gegen Entscheidungen der Zivildienstkommission ist derzeit nur im Sinne des Art. 144 B-VG eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof möglich, wenn der Beschwerdeführer (Zivildienstwerber) behauptet, durch den Bescheid der Zivildienstkommission in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein. Hingegen ist weder eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof noch die Erhebung einer Befreiung an eine Oberinstanz möglich, wenn

- ein Bescheid der Zivildienstkommission rechtswidrig ist; zB wenn das Parteiengehör nicht gewahrt wird oder wenn sonstige Verfahrensvorschriften außer acht gelassen werden oder
- die Zivildienstkommission über einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht überhaupt nicht entscheiden würde (Verletzung der Entscheidungspflicht).

Gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ist die Zivildienstkommissi-

## 275 der Beilagen

25

sion eine Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG, deren Entscheidungen von einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich ausgenommen sind. Sie unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg. Sie entscheidet in oberster Instanz.

Der Forderung nach mehr Rechtsschutz im Verfahren vor der Zivildienstkommission Rechnung tragend, wurde die Möglichkeit vorgesehen, gegen die Entscheidungen des Zivildienstrates das Rechtsmittel der Berufung an die Zivildienstoberkommission ergreifen zu können.

**Zu Art. II Z 58 (§ 54):**

Neben der Anpassung dieser Bestimmungen an die Änderungen in den §§ 43 und 53 soll

- eine Verlegung des Fälligkeitstermins des von der Zivildienstkommission zu erstattenden Berichtes von derzeit 1. März auf künftig 15. Februar (Zivildienstrat) bzw. 15. März (Zivildienstoberkommission),
- eine Verlängerung des Berichtszeitraumes von derzeit einem Jahr auf künftig 2 Jahre,
- die Verpflichtung der Vorsitzenden der einzelnen Senate dem Vorsitzenden des Zivildienstrates die erforderlichen Beiträge zeitgerecht zur Verfügung zu stellen erreicht und
- ein Zusammenfallen des Berichtstermines der Zivildienstkommission mit dem Berichtstermin für den vom Bundesminister für Inneres nach § 37 zu erstattenden Bericht verhindert werden.

Hiezu ist zu erwähnen:

Gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat die Zivildienstkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.

Nach § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz hingegen hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatte. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 vorzulegen.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Erstellung der beiden Jahresberichte haben gezeigt, daß die Termine 1. März sowohl für die Zivildienstkommission als auch für das Bundesministerium für Inneres deshalb zu Termschwierigkeiten geführt haben, weil die hiefür erforderlichen statistischen Daten erst einige Zeit nach Ablauf des Berichtszeitraumes erfaßt und verwertet werden können. Darüber hinaus sollte vermieden werden, daß die Termine für die Vorlage des

Jahresberichtes der Zivildienstkommission und die Vorlage des Jahresberichtes des Bundesministers für Inneres, der auch zu den im Bericht der Zivildienstkommission erwähnten Empfehlungen nach § 37 Zivildienstgesetz Stellung zu nehmen hat, zusammenfallen.

Da der vom Verfassungsausschuß des Nationalrates im Zusammenhang mit § 76 Zivildienstgesetz betonte Versuchscharakter des Zivildienstgesetzes als überwunden angesehen werden kann, wurde zur Entlastung des Nationalrates und der Verwaltung an Stelle des jährlichen Berichtes an den Nationalrat ein solcher Bericht für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren vorgesehen. Dies gilt auch für den Bericht nach § 57 Abs. 2.

**Zu Art. II Z 59 (§ 56 Abs. 2):**

Gemäß § 56 Zivildienstgesetz ist für jeden Zivildienstpflichtigen bei einer polizeilichen Anmeldung, die nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 mittels Meldezettels vorzunehmen ist, ein zusätzlicher Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde hat den zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

Verlegt ein Zivildienstpflichtiger für einen längeren Zeitraum seinen Aufenthalt in das Ausland, so trifft ihn nach der derzeitigen Rechtslage keine besondere Meldepflicht. Dieser Umstand hat bisher zu Schwierigkeiten bei Heranziehung solcher Zivildienstpflichtiger zum ordentlichen Zivildienst geführt. Anscheinend aus den gleichen Gründen ist im Wehrgesetz 1978 für die Wehrpflichtigen (§ 17 Abs. 4) folgende Meldepflicht determiniert:

„Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden; die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen drei Wochen dem zuständigen Militärkommando zu melden. Dies gilt nicht für Wehrpflichtige, a) deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder b) die ihren ordentlichen Präsenzdienst sowie ihre Kaderübungen vollständig geleistet haben und denen kein Bereitstellungsschein ausgefolgt worden ist.“

Durch die nunmehr vorgesehene Regelung soll diese Lücke geschlossen werden.

**Zu Art. II Z 60 (§ 57):**

Gemäß § 57 Zivildienstgesetz sind die Einnahmen aus dem Zivildienst zweckgebunden. Überschüsse aus der Zivildienstgebarung sind für Zwecke der Katastrophenhilfe, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe zu verwenden. Die Zivildienstgebarung ist im Entwurf des Bundesvoranschlages bei einem besonderen Titel

26

275 der Beilagen

„Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung)“ darzustellen.

Der Gesetzgeber ist von der Annahme ausgegangen, daß bei der Zivildienstgebarung Überschüsse erzielt werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß solche Überschüsse nicht erzielt werden können, sondern stets ein Abgang in der Zivildienstgesetzgebung zu verzeichnen ist. Im Haushaltsjahr 1975 (1976) sind beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170 Einnahmen in der Höhe von 1 069 290 S (7 071 063 S) erzielt und beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 und 1/11178 Ausgaben in der Höhe von 9 149 088 S (42 862 528 S) getätigt worden. An dieser Situation hat sich auch in den folgenden Jahren nichts geändert.

Der Grund hiefür liegt darin, daß nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz die den Zivildienstleistenden nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 und 2 Zivildienstgesetz gebührenden Beträge in voller Höhe vom Bund zu tragen sind, während gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz der Rechtsträger der Einrichtung dem Bund für den Einsatz der Zivildienstleistenden eine angemessene Vergütung zu leisten hat und sich diese insbesondere nach dem Wert richtet, den die Dienstleistung für den Rechtsträger hat. Auf Grund der letztgenannten Bestimmung wird vom Rechtsträger grundsätzlich dann keine Vergütung entrichtet, wenn

- die von den Zivildienstleistenden zu erbringenden Dienstleistungen bisher von ehrenamtlichen Mitarbeitern unentgeltlich erbracht wurden,
- diese Dienstleistungen im besonderen Maße dem öffentlichen Wohl dienen und
- die von den Zivildienstleistenden durch diese Dienstleistung erworbenen Kenntnisse für einen allfälligen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst im Sinne des § 21 Zivildienstgesetz von Bedeutung sind.

Das trifft besonders für verschiedene caritative Einrichtungen zu, bei denen derzeit mehr als die Hälfte der Zivildienstleistenden eingesetzt ist. Die übrigen Rechtsträger haben sich bisher in der Regel verpflichtet, eine Vergütung in der Höhe von 50 bis 70% der Bruttolohnkosten der Anfangsbezüge von Bediensteten zu leisten, die gleichwertige Arbeiten wie Zivildienstpflichtige zu erbringen haben. Auf Grund der mit dem Einsatz von Zivildienstpflichtigen auftretenden Schwierigkeiten und der mit diesem Einsatz verbundenen Administration sind Bestrebungen auf erhebliche Herabsetzung der vereinbarten Vergütungen zu erkennen. Es ist somit auch in Hinsicht nicht mit Überschüssen aus der Zivildienstgebarung zu rechnen.

Bezüglich des neuen Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 54 dieser Novelle verwiesen.

#### Zu Art. II Z 61 (§ 65):

Auf Grund der durch § 23 b zusätzlich normierten Dienstpflicht für Zivildienstleistende ist der § 65 entsprechend zu ergänzen.

#### Zu Art. II Z 62 (§ 66):

Durch den Ausdruck „Meldung“ anstelle „Anmeldung“ soll die Unterlassung der durch § 56 Abs. 2 neugeschaffenen Meldepflicht von der Strafsanktion erfaßt werden. Darüber hinaus wurde auch der im § 19 a Abs. 4 neu geschaffene Fall einer Meldepflicht in die Strafbestimmung des § 66 einbezogen.

#### Zu Art. II Z 63 (§ 74):

Mit den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 25. März 1977, G 30/76-26, und vom 20. Oktober 1977, G 21/77-26, wurden im § 74 Abs. 1 Zivildienstgesetz die Worte „dem 1. August 1971“ und „bis zum 31. Dezember 1975“ als verfassungswidrig aufgehoben. Bei der in der zitierten Gesetzesstelle vorgesehenen Regelung handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, deren Bedeutung inzwischen weggefallen ist. Sie könnte daher ersatzlos entfallen. Für jene Personen, die auf Grund des § 74 Abs. 1 Zivildienstgesetz zivildienstpflichtig geworden sind, findet sich in Art. III Abs. 6 dieser Novelle eine dem § 74 Abs. 2 Zivildienstgesetz entsprechende Bestimmung.

#### Zu Art. II Z 64 (§ 76):

Die im § 76 (Übergangsbestimmungen) normierte, zeitlich mit 31. Dezember 1978 (4 Jahre nach Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes) begrenzte Verpflichtung der Bundesregierung ist als überholt anzusehen. § 76 sollte daher aufgehoben werden.

#### Zu Art. II Z 65 (§ 77 Abs. 1):

Da die Beibehaltung des geltenden § 77 Abs. 1 und die Schaffung einer neben diesen trenden zweiten, nur die novellierten Bestimmungen umfassenden Vollzugsklausel zu einem Nebeneinanderbestehen zweier derartiger Klauseln geführt hätte, wurde der § 77 Abs. 1 unter Berücksichtigung der in der Novelle vorgesehenen neuen Bestimmungen bzw. Änderungen neu gefaßt.

#### Zu Art. III Abs. 1:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zivildienstgesetz-Novelle erschien der 1. Oktober 1980 deshalb günstig, weil mit diesem Datum nicht nur ein neuer Zuweisungsturnus (Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst), sondern auch eine neue Funktionsperiode der Mitglieder der Zivildienstkommission beginnt.

#### Zu Art. III Abs. 6:

Auf die Ausführungen zu Art. II Z 65 wird verwiesen.

## Textgegenüberstellung

### Derzeit geltende Fassung:

#### § 2 Abs. 1:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, sind auf ihren Antrag von der Wehrpflicht zu befreien, wenn sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden; sie sind zivildienstpflichtig.“

#### § 4 Abs. 5:

„(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 ein Gutachten der Zivildienstkommission (Abschnitt VII) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.“

#### § 4 Abs. 6:

„(6) Der Bundesminister für Inneres hat innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ein Verzeichnis aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zu veröffentlichen.“

### Vorgesehene Fassung:

#### § 2 Abs. 1:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden.“

#### § 4 Abs. 5:

„(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2, 3 und 4 ein Gutachten der Zivildienstkommission (Abschnitt VII) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.“

#### § 4 Abs. 6:

„(6) Der Bundesminister für Inneres hat mindestens einmal jährlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in anderer geeigneter Weise, insbesondere in „einem Verlautbarungsblatt für den Zivildienst“ ein Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zu veröffentlichen. In das Verzeichnis sind nur solche Einrichtungen aufzunehmen, für die der Rechtsträger dem Bundesminister für Inneres eine Bedarfsanmeldung im Sinne des § 8 Abs. 3 erstattet hat. In das Verzeichnis sind insbesondere der Name des Rechtsträgers und der Einrichtung, die Anzahl der bei der Einrichtung zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze und die von den Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten aufzunehmen.“

## ABSCHNITT II

### Befreiung von der Wehrpflicht

#### § 5 Abs. 1:

„(1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes befunden wurde, kann aus den im § 2 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Der Antrag ist beim zuständigen Militärkommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

## ABSCHNITT II

### Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

#### § 5 Abs. 1:

„(1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst ab dem zehnten Tag nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder all-

28

## 275 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

Das Antragsrecht erlischt jedenfalls nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Grundwehrdienst.“

## Vorgesehene Fassung:

- gemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem und
  3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission (§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.“

## § 5 Abs. 5:

„(5) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 des Wehrgesetzes 1978) in geeigneter Weise über das Recht der Befreiung von der Wehrpflicht aus den in § 2 Abs. 1 erwähnten Gründen zu informieren.“

## § 5 Abs. 6:

„(6) Hat der Antragsteller nach Abs. 1 wenigstens teilweise ordentlichen Präsenzdienst geleistet, so sind im Falle der Stattdgebung seines Antrages die Zeiten seines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Dabei hat die Gesamtdauer des vom Antragsteller zu leistenden ordentlichen Zivildienstes nicht weniger als die Gesamtdauer des Präsenzdienstes, den er nach den §§ 28 und 29 des Wehrgesetzes 1978 noch zu leisten verpflichtet gewesen wäre, zu betragen.“

## § 5 a:

„§ 5 a. (1) Der Zivildienstpflichtige kann der Zivildienstkommission gegenüber schriftlich erklären oder mündlich zu Protokoll geben, daß er den Wehrdienst mit der Waffe nicht mehr aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen verweigere.

(2) Die Zivildienstkommission hat mit Bescheid festzustellen, ob eine rechtsgültige Erklärung vorliegt.

(3) Die Zivildienstkommission hat von Amts wegen die Befreiung von der Wehrpflicht mit Bescheid zu widerrufen, wenn der Zivildienstpflichtige durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen nicht mehr ablehnt und daher auch bei Leistung des Wehrdienstes nicht mehr in schwere Gewissensnot geraten würde.

## 275 der Beilagen

29

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

(4) Mit Rechtskraft der in den Abs. 2 und 3 genannten Bescheide gilt der Zivildienstpflichtige wieder als wehrpflichtig im Sinne des Wehrgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat das zuständige Militärkommando unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den ordentlichen Präsenzdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Abs. 4 ist jedoch mindestens ein ordentlicher Präsenzdienst in der Dauer von drei Monaten zu leisten.“

## § 6 Abs. 4 und 5:

„(4) Wird der Antrag vor der Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Grundwehrdienst eingebracht, so hat die Zivildienstkommission binnen dreier Monate nach Einbringung des Antrages zu entscheiden. Wird der Antragsteller jedoch innerhalb dieser Frist durch Einberufungsbefehl oder durch allgemeine Bekanntmachung zum Grundwehrdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt dieser Benachrichtigung an finden die Bestimmungen des Abs. 5 Anwendung.“

(5) Wird der Antrag erst nach Zustellung des Einberufungsbefehles bzw. nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung eingebracht oder wird die Zivildienstkommission gemäß Abs. 4 von der erfolgten Einberufung benachrichtigt, so hat die Zivildienstkommission spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab jenem Zeitpunkt zu entscheiden, an dem das Recht auf Antragstellung (§ 5 Abs. 1) oder auf Benachrichtigung (§ 6 Abs. 4) erlischt. Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Tag, an dem er den Dienst anzutreten hat, zugestellt worden oder ist die Entscheidung des Zivildienstrates bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden, so ist bei einer Einberufung

„(4) Der Zivildienstrat hat binnen vier Monaten nach Einbringung des Antrages (§ 5 Abs. 1), die Zivildienstoberkommission binnen vier Monaten nach Einbringung einer Berufung (§ 53 Abs. 2) zu entscheiden. Wird der Antragsteller vor der Entscheidung der Zivildienstkommission durch Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung zum Präsenzdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt des Einlangens dieser Benachrichtigung an finden die Bestimmungen des Abs. 5 Anwendung.“

(5) Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Tag, an dem er den Dienst anzutreten hat, zugestellt worden oder ist die Entscheidung des Zivildienstrates bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden, so ist bei einer Einberufung

1. zum Grundwehrdienst und

2. zu Truppenübungen — sofern der Antrag nach § 5 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingebracht worden ist —

die Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstkommission, längstens jedoch bis acht Monate nach Einbringung des Antrages, aufgeschoben, in den übrigen Fällen eines Präsenzdienstes hingegen nicht.“

## § 7 Abs. 2:

„(2) Der ordentliche Zivildienst dauert acht Monate und ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 16 und § 19 Abs. 2 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

## § 7 Abs. 2:

„(2) Der ordentliche Zivildienst dauert acht Monate und ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 16, § 19 Abs. 2 und § 19 a Abs. 3 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

30

## 275 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

## § 8 Abs. 3:

„(3) Zivildienstpflichtige dürfen der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger beantragt. Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine Gemeinde, so fällt die Antragstellung in deren eigenen Wirkungsbereich.“

## Vorgesehene Fassung:

## § 8 Abs. 3:

„(3) Zivildienstpflichtige dürfen der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger durch Bedarfsanmeldung beantragt. Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine Gemeinde, so fällt die Antragstellung in deren eigenen Wirkungsbereich. Das Bundesministerium für Inneres hat den Rechtsträger aufzufordern, innerhalb eines Monats eine Bedarfsanmeldung für den nächsten Zuweisungstermin zu erstatten.“

## § 8 Abs. 5:

„(5) Bei der Zuweisung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch nicht bestehende Arbeitsplätze gefährdet werden oder Arbeitsuchenden das Finden geeigneter Arbeitsplätze erschwert wird.“

## § 8 Abs. 5:

„(5) Bei der Zuweisung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch bestehende Arbeitsplätze nicht gefährdet werden oder Arbeitsuchenden das Finden geeigneter Arbeitsplätze nicht erschwert wird.“

## § 12 Abs. 1:

- „(1) Von einer Zuweisung sind ausgeschlossen:
  1. Zivildienstpflichtige, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und einen Strafaufschub bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes sowie Personen, die sich in Haft befinden, für die Dauer der Haft,
  2. Zivildienstpflichtige, über die vom Strafgericht eine freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahme verhängt worden ist, für die Dauer des Vollzuges dieser Maßnahme,
  3. Zivildienstpflichtige, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind, für die Dauer der Entmündigung.“

## § 12 Abs. 1:

- „(1) Von einer Zuweisung sind ausgeschlossen:
  1. Zivildienstpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung, sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,
  2. Zivildienstpflichtige, die, erforderlichenfalls nach der Feststellung des zuständigen Amtsarztes (§ 19 Abs. 2), geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, für die Dauer der Dienstunfähigkeit.“

## § 13 Abs. 1 Z 1:

„(1) Der Bundesminister für Inneres hat den Zivildienstpflichtigen — gleichgültig ob er bereits Zivildienst leistet oder noch nicht — von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien

1. von Amts wegen, wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen — insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen — erfordern.“

## § 13 Abs. 1 Z 1:

„(1) Der Bundesminister für Inneres hat den Zivildienstpflichtigen — gleichgültig ob er bereits Zivildienst leistet oder noch nicht — von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien

1. von Amts wegen, wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen — insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe — erfordern.“

## 275 der Beilagen

31

## Derzeit geltende Fassung:

## § 15 Abs. 2:

„(2) In die Zeit des ordentlichen Zivildienstes werden nicht eingerechnet:

1. die auf Grund eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Erkenntnisses in Strafhaft zugebrachte Zeit; eine Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie nicht auf eine Strafe angerechnet wird;
2. die Zeit des Vollzuges einer vom Strafgericht verhängten vorbeugenden Maßnahme;
3. die Zeit, während der der Zivildienstpflichtige aus sonstigen Gründen, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Zivildienst geleistet hat.“

## Vorgesehene Fassung:

## § 15 Abs. 2:

„(2) In die Zeit des ordentlichen Zivildienstes werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung;
2. die Zeit, während der der Zivildienstpflichtige aus sonstigen Gründen, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Zivildienst geleistet hat.“

## § 19 Abs. 2:

„(2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 2 ist über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung im Zweifelsfall ein Gutachten des Amtsarztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung oder, wenn sich der Zivildienstleistende außerhalb dieses Ortes aufhält, nach dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort.“

## § 19 a:

„§ 19 a. (1) Zivildienstleistende, die nach der Feststellung des zuständigen Amtsarztes (§ 19 Abs. 2) geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Zivildienst, zu dem sie zugewiesen wurden, früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist, sind mit Ablauf des Tages, an dem die Feststellung der dauernden oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit getroffen wird, vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.

(2) Ist die angeführte Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes zurückzuführen, so findet Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn der betroffene Zivildienstleistende mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Zivildienst einverstanden ist.

(3) Für die verbleibende Dienstzeit hat nach Wegfall des Entlassungsgrundes sobald wie möglich eine weitere Zuweisung zu erfolgen.

(4) Zivildienstpflichtige, die aus dem Zivildienst vorzeitig entlassen worden sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.“

32

275 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

## § 21 Abs. 2:

„(2) Die §§ 8 (mit Ausnahme des Abs. 2), 9 (mit Ausnahme des Abs. 3), 11, 12, 13, 17, 18, 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.“

## Vorgesehene Fassung:

## § 21 Abs. 2:

„(2) Die §§ 8 (mit Ausnahme des Abs. 2), 9 (mit Ausnahme des Abs. 3), 11 (ausgenommen die Angabe des Zeitpunktes, in dem der Zivildienst endet), 12, 13, 17, 18, 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.“

## § 21 a:

„§ 21 a. (1) Die Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 kann, wenn es Belange des außerordentlichen Zivildienstes erfordern, auch durch allgemeine Bekanntmachung erfolgen. Diese ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden oder in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

(2) In der Bekanntmachung nach Abs. 1 sind jedenfalls der Ort, an dem der Zivildienst anzu treten ist, sowie der Zeitpunkt des Antrittes des Zivildienstes zu bestimmen. Hinsichtlich der Zivildienstpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Zuweisung Scheine ausge folgt wurden, in denen der Ort, an dem sie sich im Falle ihrer Zuweisung zum Zivildienst nach Abs. 1 einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hin weis auf den im Bereitstellungsschein angegebenen Ort.“

## § 23 Abs. 4:

„(4) Die Zivildienstleistenden sind vom Bundes ministerium für Inneres mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Die Zivildienstleistenden sind verpflichtet, das Dienstabzeichen während ihrer Einsätze zu tragen und nach Beendigung des Zivildienstes dem Bundesministerium für Inneres im Wege ihrer Einrichtung zurückzustellen. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmen.“

## § 23 Abs. 4:

„(4) Der Zivildienstleistende ist vom Bundes ministerium für Inneres mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Er ist verpflichtet, das Abzeichen während seines Einsatzes zu tragen. Das Abzeichen geht in das Eigentum des Zivildienst leistenden über. Eine mißbräuchliche Verwendung des Zivildienstabzeichens sowie die Ver äußerung desselben ist verboten. Ein neuerlicher Anspruch auf kostenlose Ausfolgung eines solchen Abzeichens besteht dann, wenn es während des Zivildienstes nachweisbar unverschuldet un brauchbar geworden, gestohlen oder verloren worden ist. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmen.“

## § 23 Abs. 5:

„(5) Die Zivildienstleistenden sind von den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, BGBI. Nr. 97/1947, des Bundes-Personalvertretungs gesetzes, BGBI. Nr. 133/1967, und des Jugend vertrauensrätegesetzes, BGBI. Nr. 287/1972, aus genommen.“

## § 23 Abs. 5:

„(5) Die Zivildienstleistenden sind von den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1974, und des Bundes-Personal vertretungsgesetzes, BGBI. Nr. 133/1967, ausge nommen.“

## 275 der Beilagen

33

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

## § 23 a:

„§ 23 a. (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 4) Zivildienstleistenden eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden; die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von acht Monaten des ordentlichen Zivildienstes acht Werktagen nicht überschreiten. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate (§ 16) vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.“

(2) Außer der, im Abs. 1 geregelten Dienstfreistellung kann Zivildienstleistenden vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß bis zu drei Tagen gewährt werden; eine längere Dienstfreistellung, höchstens jedoch in der Dauer einer Woche, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres bewilligt werden.“

## § 23 b:

„§ 23 b. Ist ein Zivildienstleistender durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald wie möglich seinem Vorgesetzten (§ 38 Abs. 4) oder einer hiefür von der Einrichtung beauftragten Person anzugeben und den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise glaubhaft zu machen.“

## § 25 Abs. 1:

„(1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf:

1. Taggeld und Überbrückungshilfe (§ 26),
2. Quartiergeld (§ 27),
3. Kostgeld (§ 28),
4. Kleidergeld (§ 29),
5. Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug (§ 30),
6. Reisekostenvergütung (§ 31),
7. Kranken- und Unfallversicherung (§ 33),
8. Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe (§ 34),
9. Sicherung des Arbeitsplatzes (§ 35).“

## § 25 Abs. 1:

„(1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf:

1. Taggeld und Überbrückungshilfe (§ 26),
2. Quartiergeld (§ 27),
3. Kostgeld (§ 28),
4. Kleidergeld (§ 29),
5. Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug (§ 30),
6. Reisekostenvergütung (§ 31),
7. Kranken- und Unfallversicherung (§ 33),
8. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (§ 34) bzw. Entschädigung (§ 34 b),
- 8a. Vergütung der Unkosten für die Benützung der eigenen Wohnung (§ 34 a),
9. Sicherung des Arbeitsplatzes (§ 35).“

34

## 275 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

## § 25 Abs. 4:

„(4) Die im Abs. 1 Z 1 bis 6 erwähnten Ansprüche sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.“

## § 25 Abs. 5:

„(5) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung kann aus den in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründen, wie zB Familienbesuch, Dienstfreistellung gemäß § 23 a bewilligt werden, soweit Interessen des Zivildienstes nicht entgegenstehen. In diesen Fällen gebührt den Zivildienstleistenden an Stelle der Verpflegung ein Verpflegsgeld in der Höhe des den Wehrpflichtigen nach § 9 Abs. 2 Heeresgebührengegesetz, BGBl. Nr. 152/1956, gebührenden Tageskostgeldes.“

## § 27:

„§ 27. (1) Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft wie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 zu ersetzen (Quartiergeld). Die diesbezüglichen Vorschriften der gemäß § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz geltenden Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sind — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 — sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Quartiergeld gebührt nicht, wenn die Dienstleistung am Wohnsitz des Zivildienstleistenden zu erbringen ist.“

## § 27:

„§ 27. (1) Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft wie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 7 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 —, zu ersetzen (Quartiergeld).

(2) Das Quartiergeld gebührt nicht, wenn die Dienstleistung am Wohnsitz (§ 66 Jurisdiktionsnorm) des Zivildienstleistenden (im Falle des mehrfachen Wohnsitzes an einem von ihnen) zu erbringen ist.

(3) Der Anspruch auf das Quartiergeld entfällt, wenn der Zivildienstleistende bei seiner täglichen Reise in den Dienstort diesen vom Wohnort aus unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrtzeit von einer Stunde erreichen kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergeldes die Reisekostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7.“

## § 28:

„§ 28. Die Höhe des Kostgeldes entspricht der Tagesgebühr, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht.“

## § 28:

„§ 28. (1) Die Höhe des Kostgeldes entspricht der Tagesgebühr nach Tarif II, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht.

(2) Das Kostgeld entfällt während der Zeit einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim ab dem der Einlieferung nächstfolgenden bis zu dem der Entlassung vorangehenden Tag.“

## Derzeit geltende Fassung:

## § 31:

„§ 31. (1) Dem Zivildienstpflichtigen sind die Kosten für seine Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel wie einem Beamten der Gehrenstufe 1 zu ersetzen (Reisekostenvergütung). Die diesbezüglichen Bestimmungen der im § 27 zitierten Reisegebührenvorschrift über die Reisekostenvergütung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Reisekostenvergütung gebührt für folgende Reisen:

1. die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen (oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt) zur Einrichtung,
2. die Rückreise von der Einrichtung zum Wohnsitz (Aufenthalt) und
3. Reisen im Auftrag der Einrichtung.“

## Vorgesehene Fassung:

## § 31:

„§ 31. (1) Dem Zivildienstpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten für folgende Reisen zu ersetzen:

1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle),
2. bei Beendigung des Zivildienstes die Rückreise auf der in Z 1 genannten Strecke,
3. die bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung nach § 23 a notwendige Hin- und Rückreise auf der in Z 1 genannten Strecke,
4. die Hin- und Rückreise einmal im Monat während des ordentlichen Zivildienstes auf der in Z 1 genannten Strecke, ausgenommen im Monat der Beendigung des Zivildienstes; ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht, wenn im betreffenden Monat eine Vergütung nach Z 3 gewährt worden ist,
5. bei Versetzung nach § 18 die Reise von der bisherigen Einrichtung zur neuen Einrichtung,
6. die täglichen Fahrten zwischen der Unterkunft (Wohnung) im Dienstort und der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle), soweit diese Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt,
7. die täglichen Fahrten nach § 27 Abs. 3,
8. Reisen im Auftrag der Einrichtung.

(2) Notwendige Fahrtkosten im Sinne des Abs. 1 sind jene Kosten, die bei Benutzung eines Massenbeförderungsmittels unter Bedachtnahme auf die den Zivildienstpflichtigen zumutbare sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrtzeit den geringsten Aufwand verursachen. § 6 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann für die nach Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 7 gebührenden Vergütungen nach Anhörung der Zivildienstkommission durch Verordnung Pauschalsätze und den Auszahlungstermin festlegen. Bei Festsetzung dieser Vergütungen ist auf Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(4) Der Anspruch auf die pauschalierte Fahrtkostenvergütung nach Abs. 1 wird durch eine Dienstverhinderung infolge Krankheit oder eine Dienstfreistellung nach § 23 a nicht berührt. Ist der Zivildienstleistende länger als einen Monat vom Dienst abwesend, hat der Bundesminister für Inneres die nach Abs. 1 Z 6 und 7 gebührenden Vergütungen von dem auf den Ablauf dieser

36

## 275 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

## § 32 Abs. 1 1. Satz:

„Die nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 2 Z 1 und 2 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen.“

## § 32 Abs. 2:

„(2) Für die Auszahlung des Taggeldes, des Quartiergeldes (soweit es die normale Nächtigungsgebühr nicht übersteigt) und des Kostgeldes ist § 7 des Heeresgebührengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß Auszahlungstermine der 1. und der 15. jeden Monats sind.“

## § 32 Abs. 3:

„(3) Die Reisekostenvergütung für die im § 31 Abs. 2 Z 3 genannten Reisen ist vom Rechtsträger der Einrichtung auf eigene Kosten auszuzahlen.“

## § 34 Abs. 1:

„(1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe. Auf den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

## § 34 Abs. 2:

„(2) An die Stelle der in den Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes angeführten militärischen Dienststelle, die im Einberufungsbefehl angegeben ist, bei der der Wehrpflichtige in Dienstleistung steht bzw. bei der er unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst Dienst geleistet hat, tritt hinsichtlich des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe nach Abs. 1 die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist, bei der der Zivildienstpflichtige in Dienstleistung steht bzw.

Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten des Monats, an dem der Zivildienstleistende den Dienst wieder antritt, einzustellen.“

## § 32 Abs. 1 1. Satz:

„Die nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen.“

## § 32 Abs. 2:

„(2) Für die Auszahlung des Taggeldes, des Quartiergeldes (soweit es die normale Nächtigungsgebühr nicht übersteigt) und des Kostgeldes ist § 7 des Heeresgebührengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß Auszahlungstermin der 1. jeden Monats ist.“

## § 32 Abs. 3:

„(3) Die Reisekostenvergütung für die im § 31 Abs. 1 Z 8 genannten Reisen ist vom Rechtsträger der Einrichtung auf eigene Kosten auszuzahlen.“

## § 32 a:

„§ 32 a. (1) Das Bundesministerium für Inneres kann die dem Zivildienstleistenden nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge auf ein vom Zivildienstleistenden unmittelbar nach Antritt des Zivildienstes zu eröffnendes Bezugskonto überweisen.

(2) Die dem Zivildienstleistenden gebührenden Geldleistungen sind so rechtzeitig zu überweisen, daß ihm diese spätestens an dem im § 32 Abs. 2 angeführten Auszahlungstermin zur Verfügung stehen.“

## § 34 Abs. 1:

„(1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe. Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Abschnittes und § 28 des Heeresgebührengesetzes nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie des § 34 a sinngemäß anzuwenden.“

## § 34 Abs. 2:

„(2) An die Stelle der in den Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes angeführten militärischen Dienststelle, die im Einberufungsbefehl angegeben ist, bei der der Wehrpflichtige in Dienstleistung steht bzw. bei der er unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst Dienst geleistet hat, tritt hinsichtlich des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe nach Abs. 1 die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist, bei der der Zivildienstpflichtige in Dienstleistung steht bzw.

## 275 der Beilagen

37

**Derzeit geltende Fassung:**

bei der er unmittelbar vor dem Ende des Zivildienstes Dienst geleistet hat.“

**§ 34 Abs. 3:**

„(3) Der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuzahlen, die über den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe zu entscheiden hat (§ 24 Abs. 1 des Heeresgebühren gesetzes).“

**Vorgesehene Fassung:**

„bei der er unmittelbar vor dem Ende des Zivildienstes Dienst geleistet hat.“

**§ 34 Abs. 3:**

„(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuzahlen, die über den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe zu entscheiden hat (§ 24 Abs. 1 des Heeresgebühren gesetzes).“

**§ 34 Abs. 4:**

„(4) Sofern Beträge, die nach Abschnitt V des Heeresgebühren gesetzes auszuzahlen sind, nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind die Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.“

**§ 34 Abs. 5:**

„(5) Der Zivildienstleistende hat zu Unrecht empfangene Bezüge nach Abschnitt V des Heeresgebühren gesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, der auszahlenden Stelle zu ersetzen. Die §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im § 13 a Abs. 2, 3 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Entscheidungen von der in § 24 Abs. 1 Heeresgebühren gesetz angeführten Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen sind.“

**§ 34 a:**

„§ 34 a. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ihm durch die Benützung der eigenen Wohnung erwachsen, soweit nicht der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung im Sinne des § 25 Abs. 2 Zivildienstgesetz für die Unterbringung sorgt, und zwar für Strom, Gas und Beheizung, ausgenommen die Grundgebühren.“

(2) Die Höhe der nach Abs. 1 gebührenden Vergütung ist durch Verordnung des Bundesministers für Inneres nach Anhörung der Zivildienstkommission festzusetzen. Hierbei ist auf die bei einem Ein-Personen-Haushalt durchschnittlich auflaufenden Kosten der im Abs. 1 angeführten Art Bedacht zu nehmen.“

**§ 34 b:**

„§ 34 b. (1) Zivildienstleistenden, die einen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 leisten, gebührt an Stelle eines Familienunterhaltes und einer Wohnkostenbeihilfe (§ 34) eine Entschädigung.“

(2) Zivildienstleistenden, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie einen Zivildienst im Sinne des Abs. 1 leisten, das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gebührt die Entschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Ge-

38

## 275 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

haltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich, allen anderen Zivildienstleistenden in der Höhe von 1,8 vH des genannten Gehaltsansatzes täglich.

(3) Sofern der im Abs. 2 genannte Entschädigungsbetrag bei

1. unselbstständig erwerbstätigen Zivildienstleistenden den ihnen während eines im Abs. 1 genannten Zivildienstes entgangenen Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
2. selbstständig erwerbstätigen Zivildienstleistenden das Ausmaß der während eines im Abs. 1 genannten Zivildienstes entgangenen steuerpflichtigen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbstständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit

nicht erreicht, gebührt den Zivildienstleistenden auf ihren Antrag eine Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges bis zur Höhe von 6,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich. Zivildienstleistende haben keinen Anspruch auf diese Entschädigung, sofern sie nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer die Höhe des ihnen nach Abs. 2 gebührenden Entschädigungsbetrages nicht übersteigt.

(4) Für die Entschädigung nach Abs. 3 gelten im übrigen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie des § 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. der Antrag auf Entschädigung bis spätestens einen Monat nach der Entlassung des Zivildienstleistenden aus dem Zivildienst zu stellen ist;
2. für die Bemessung der Entschädigung in den Fällen des Abs. 3 Z 1 der durchschnittliche innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder — sofern es vom Zivildienstleistenden in seinem Antrag begeht wird — innerhalb der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) vor der Antragstellung empfangene Arbeitslohn maßgeblich ist; wird aber der Antrag während oder nach Beendigung des Zivildienstes gestellt, so ist der durchschnittliche innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder — sofern es vom Zivildienstleistenden in seinem Antrag begeht wird — innerhalb der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) vor Antritt des

## 275 der Beilagen

39

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

Zivildienstes empfangene Arbeitslohn maßgeblich;

3. an Stelle des in den §§ 7 und 10 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen angeführten Heeresgebührenamtes die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 10) und
4. an Stelle des im § 4 Abs. 5 des in Z 3 genannten Bundesgesetzes angeführten Bundesministeriums für Landesverteidigung das Bundesministerium für Inneres tritt.

(5) Die nach Abs. 2 gebührenden Entschädigungsbeträge sind für den ersten Kalendermonat der Zivildienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Zivildienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 10. jeden Kalendermonats, spätestens aber am Tage der Entlassung aus dem Zivildienst, auszuzahlen. Fällt der Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so sind die Entschädigungsbeträge am vorhergehenden Werktag auszuzahlen.

(6) Die Teile einer Entschädigung, die nach den Abs. 3 und 4 über die Entschädigungsbeträge nach Abs. 2 hinaus zuerkannt wurden, sind nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides jeweils am 10. jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat sowie für allfällige Teile des vorangegangenen Kalendermonats auszuzahlen. Fällt der Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt Abs. 5 letzter Satz. Endet der Zivildienst vor dem 10. eines Kalendermonats und ist der Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen, so ist die Entschädigung unverzüglich nach der Entlassung aus dem Zivildienst auszuzahlen; tritt die Rechtskraft des Bescheides zu einem späteren Zeitpunkt ein, so ist die Entschädigung unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen.

(7) Das Bundesministerium für Inneres hat im Falle eines Zivildienstes nach Abs. 1 die Namen der Zivildienstleistenden, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung der Zivildienstleistenden aus dem Zivildienst unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 10) bekanntzugeben.

(8) Entsteht in den Fällen des Abs. 5 oder des Abs. 6 ein Übergenuß, so ist § 34 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Entschädigungen sind auf ein vom Zivildienstleistenden angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an eine vom Zivildienstleistenden als Bezugsberechtigter bestimmte Person zu überweisen. Der Zivildienstleistende hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Zivildienstes der zuständi-

40

275 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

gen Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 10) bekanntzugeben.

(10) Die Zuerkennung der Entschädigung einschließlich der Mietzinsbeihilfe sowie deren Auszahlung obliegt derjenigen Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich der ordentliche Wohnsitz des Zivildienstleistenden befindet.“

## § 37:

„§ 37. (1) Die Zivildienstpflchtigen sind vor, während oder nach Leistung des Zivildienstes berechtigt, bei der Zivildienstkommission in allen mit dem Zivildienst zusammenhängenden Belangen Beschwerde zu führen.

(2) Die Zivildienstkommission hat die Beschwerden zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen. Die Zivildienstkommission kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den Organen der zuständigen Behörden und Rechtsträger alle einschlägigen Auskünfte einholen.“

## § 37:

„§ 37. (1) Jeder Zivildienstpflchtige ist berechtigt, vor, während oder nach Leistung des Zivildienstes bei der Zivildienstkommission in allen mit dem Zivildienst zusammenhängenden Belangen Beschwerde zu führen (Außerordentliche Beschwerde).

(2) Die Zivildienstkommission hat die Beschwerden zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen. Sie kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den Organen der zuständigen Behörden und Rechtsträger alle einschlägigen Auskünfte einholen.“

## § 37 a:

„§ 37 a. (1) Jeder Zivildienstleistende hat das Recht, Wünsche und Beschwerden beim zuständigen Organ vorzubringen.

(2) Das Beschwerderecht des Zivildienstleistenden umfaßt das Recht, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im Bereich des Zivildienstes, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, schriftlich oder mündlich zu beschweren (Ordentliche Beschwerde).

(3) Die Bundesregierung hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates nähere Bestimmungen vor allem über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden zu erlassen. Hierbei ist auf die für Wehrpflichtige geltenden diesbezüglichen Bestimmungen und die Besonderheiten des Zivildienstes Bedacht zu nehmen.“

## § 43:

„§ 43. Beim Bundesministerium für Inneres wird eine Zivildienstkommission eingerichtet. Sie hat über die Befreiung von der Wehrpflicht (Abschnitt II) zu entscheiden, die Landeshauptmänner vor Erlassung der Bescheide nach § 4 Abs. 1 und 4 zu beraten, den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 zu beraten sowie Beschwerden nach § 37 zu behandeln.“

## § 43:

„§ 43. (1) Die Zivildienstkommission besteht aus

1. dem Zivildienstrat beim Bundesministerium für Inneres;
2. der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres.

(2) Der Zivildienstrat hat

1. über die Befreiung von der Wehrpflicht (Abschnitt II) zu entscheiden;

## 275 der Beilagen

41

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

2. Bescheide nach § 5a Abs. 2 und 3 zu erlassen;
  3. Beschwerden nach § 37 zu behandeln und über die Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen sowie
  4. Gutachten nach § 4 Abs. 5 zu erstatten.
- (3) Die Zivildienstoberkommission hat
1. über Berufungen gegen Bescheide des Zivil Dienstes zu entscheiden;
  2. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34 a Abs. 2 zu beraten sowie
  3. den Jahresbericht nach § 54 Abs. 3 zu erstatten.

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Zivildienstrat ist als Bundesbehörde errichtet. Seine Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

## § 44 Abs. 1 letzter Satz:

„Nach zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden als Mitglied der Kommission ist eine Wiederbestellung für die direkt anschließende Funktionsperiode unzulässig.“

## § 44 Abs. 2:

„(2) Scheiden Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so sind, wenn erforderlich, für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen.“

## § 44 Abs. 2:

„(2) Scheiden Mitglieder während der Funktionsperiode aus oder kann mit den bestellten Mitgliedern nicht das Auslangen gefunden werden, so sind, wenn erforderlich, für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen.“

## § 46:

„§ 46. Die Mitglieder der Zivildienstkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

## § 46:

„§ 46. Die Mitglieder der Zivildienstoberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

## § 47 Abs. 3 Z 2:

„2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter;“

## § 47 Abs. 3 Z 2:

„2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter; der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres in der Zivildienstoberkommission muß rechtskundig sein;“

## § 48 Abs. 1:

„(1) Zu einem Beschuß ist die Anwesenheit aller ständigen Senatsmitglieder erforderlich. Dem nicht ständigen Senatsmitglied kommt kein Stimmrecht zu.“

## § 48 Abs. 1:

„(1) Zu einem Beschuß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Berichterstatters und dreier weiterer stimmberechtigter Senatsmitglieder erforderlich. Dem nicht ständigen Senatsmitglied kommt kein Stimmrecht zu.“

42

275 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

## § 48 Abs. 2:

„(2) Ein Beschuß bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmennthalung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

## Vorgesehene Fassung:

## § 48. Abs. 2:

„(2) Ein Beschuß bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmennthalung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt bei Abstimmungen über den Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht, die Berufung gegen Bescheide des Zivildienstrates, den Widerruf der Befreiung und die Empfehlung nach § 37 Abs. 2 die für den Antragsteller günstigere Entscheidung. In den übrigen Fällen des § 43 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

## § 51 Abs. 2 und 3:

„(2) Den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern sind Gebühren in sinnmäßiger Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zuzusprechen.“

(3) Über die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Auszahlung der Vergütung obliegt dem Bundesministerium für Inneres.“

## § 51 Abs. 2 bis 4:

„(2) Die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht. Ferner haben sie für die Teilnahme an einem Verhandlungs- bzw. Sitzungstag Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Sitzungsgebühr, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Darüber hinaus gebührt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, wie sie Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zusteht.

(3) Dem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 a Abs. 1 sowie der Vertrauensperson gemäß § 6 Abs. 3 (§ 47 Abs. 4) sind Gebühren in sinnmäßiger Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 2 Gebührenanspruchsgesetz 1975 zuzusprechen.

(4) Über die Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 hat der Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Auszahlung der Vergütung obliegt dem Bundesministerium für Inneres.“

## § 53:

„§ 53. (1) Die Zivildienstkommission hat das AVG 1950 anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist; sie entscheidet in oberster Instanz.

(2) Ihre Bescheide unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.“

## § 53:

„§ 53. (1) Die Zivildienstkommission hat das AVG 1950 anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Gegen die Bescheide des Zivildienstrates ist die Berufung an die Zivildienstoberkommision zulässig. Die Zivildienstoberkommision entscheidet in oberster Instanz; ihre Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.“

## 275 der Beilagen

43

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

## § 54:

„§ 54. (1) Die Bundesregierung hat für die Zivildienstkommission eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Berichterstatters und des Vorsitzenden, über die Einladungen zu den Kommissionssitzungen sowie über die Vorgangsweise bei der Beratung und der Beschußfassung zu treffen sind.

(2) Die Zivildienstkommission hat jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.“

## § 54:

„§ 54. (1) Die Bundesregierung hat für den Zivildienstrat und für die Zivildienstoberkommission je eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Berichterstatters und des Vorsitzenden sowie über die Einladungen zu den Kommissionssitzungen zu treffen sind.

(2) Der Vorsitzende des Zivildienstrates hat, beginnend mit dem Jahr 1979, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. Februar dem Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission einen Bericht über die Tätigkeit und die Empfehlungen des Zivildienstrates in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu erstatten. Die Vorsitzenden der einzelnen Senate des Zivildienstrates haben dem Vorsitzenden des Zivildienstrates die dafür erforderlichen Beiträge zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Zivildienstoberkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1979, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. März unter Bedachtnahme auf den Bericht des Vorsitzenden des Zivildienstrates gemäß Abs. 2 einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu verfassen. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen des Zivildienstrates bis spätestens 15. April des Berichtszeitraum folgenden Jahres dem Nationalrat vorzulegen.“

## § 56:

„§ 56. Für jeden Zivildienstpflichtigen ist bei einer polizeilichen Anmeldung, die nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 mittels Meldezettels vorzunehmen ist, ein zusätzlicher Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde hat den zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.“

## § 56:

„§ 56. (1) Für jeden Zivildienstpflichtigen ist bei einer polizeilichen Anmeldung, die nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 mittels Meldezettels vorzunehmen ist, ein zusätzlicher Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde hat den zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

(2) Zivildienstpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu melden. Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Zivildienstpflichtigen binnen drei Wochen dem Bundesministerium für Inneres zu melden. Dies gilt jedoch nicht für Zivildienstpflichtige,

1. deren dauernde Untauglichkeit für jeden Zivildienst festgestellt worden ist, oder
2. die ihren ordentlichen Zivildienst vollständig geleistet haben und denen kein Bereitstellungsschein (§ 21 a Abs. 2) ausgefolgt worden ist.“

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

## § 57:

„§ 57. (1) Die Einnahmen aus dem Zivildienst sind zweckgebunden. Überschüsse aus der Zivildienstgebarung sind für Zwecke der Katastrophenhilfe, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe zu verwenden.

(2) Die Zivildienstgebarung ist im Entwurf des Bundesvoranschlages bei einem besonderen Titel „Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung)“ darzustellen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 vorzulegen.“

## § 65:

„§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 22 und 23 festgelegten Dienstpflichtigen verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

## § 66:

„§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der die Meldung nach § 13 Abs. 4 oder die Anmeldung nach § 56 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

§ 74 idF der Kundmachungen BGBl. Nr. 235/1977 und BGBl. Nr. 599/1977:

„§ 74. (1) Wehrpflichtige, die in der Zeit zwischen dem 1. August 1971 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen worden sind, können — unbeschadet der Bestimmungen des § 73 — nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst bis zum 31. Dezember 1975 einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht stellen; § 5, § 6 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 4 erster Satz sind anzuwenden.

(Die unterstrichenen Stellen wurden vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.)

(2) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen gemäß Abs. 1 ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von drei Monaten zu leisten.“

## § 57:

„§ 57. (1) Die Zivildienstgebarung ist im Entwurf des Bundesvoranschlages bei einem besonderen Titel „Zivildienst“ darzustellen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat, beginnend mit dem Jahr 1979, dem Nationalrat jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 vorzulegen.“

## § 65:

„§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 22, 23 und 23 b festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

## § 66:

„§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Meldung nach § 13 Abs. 4, § 19 a Abs. 4 oder nach § 56 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

## 275 der Beilagen

45

## Derzeit geltende Fassung:

## Vorgesehene Fassung:

## § 76:

„§ 76. Die Bundesregierung hat innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Nationalrat — unbeschadet der Bestimmung des § 54 Abs. 2 — einen zusammenfassenden Bericht über die bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gemachten Erfahrungen vorzulegen und diesem Bericht allenfalls Vorschläge betreffend eine Änderung dieses Bundesgesetzes beizufügen.“

## § 77 Abs. 1:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1, des § 10 Abs. 2, der §§ 44, 45, 47, des § 52 Abs. 2, des § 54 Abs. 1 und des § 76 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 5, des § 6 Abs. 5 letzter Satz und des § 73 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. hinsichtlich des § 38 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
4. hinsichtlich der §§ 24, 41, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,
5. hinsichtlich der §§ 33 und 35 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
6. hinsichtlich des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung oder für Verkehr, je nach Art der Einrichtung,
7. hinsichtlich des § 51 Abs. 1 letzter Satz und § 57 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
8. hinsichtlich des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.“

## § 77 Abs. 1:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des Art. I, der §§ 1, 10 Abs. 2, 37 a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2 und 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. der §§ 5, 5 a Abs. 4 und 5, 6 Abs. 5 und 73 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
4. des § 38 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
5. der §§ 24, 41, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,
6. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
7. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung oder für Verkehr, je nach Art der Einrichtung,
8. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 2. Satz und 57 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
9. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und
10. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.“